

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

N. 96 - 980

[C - 139]

8 OKTOBER 1981. - Koninklijk besluit betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 27 oktober 1981) — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie — op 31 december 1993 — van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen, zoals het achterenvolgens werd gewijzigd door:

— het koninklijk besluit van 2 april 1984 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 17 april 1984);

— het koninklijk besluit van 16 augustus 1984 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 september 1984);

— het koninklijk besluit van 14 februari 1986 tot wijziging, wat de Spaanse en Portugese werknemers en hun familieleden betreft, van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 14 maart 1986);

— het koninklijk besluit van 9 maart 1987 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 maart 1987);

— het koninklijk besluit van 28 januari 1988 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 januari 1988);

— het koninklijk besluit van 13 juli 1988 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 4 augustus 1988);

— het koninklijk besluit van 7 november 1988 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 29 november 1988);

— het koninklijk besluit van 7 februari 1990 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 22 februari 1990);

— het koninklijk besluit van 9 juli 1990 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 juli 1990);

— het koninklijk besluit van 16 oktober 1990 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 november 1990);

— het koninklijk besluit van 18 april 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 15 mei 1991);

— het koninklijk besluit van 25 september 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 3 oktober 1991);

— het koninklijk besluit van 20 december 1991 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 januari 1992);

— het koninklijk besluit van 13 juli 1992 tot wijziging van diverse reglementaire bepalingen betreffende de bevoegdheden op het gebied van de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 15 juli 1992);

MINISTÈRE DE L'INTERIEUR

F. 96 - 980

[C - 139]

8 OCTOBRE 1981. - Arrêté royal sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 27 octobre 1981) - Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officielle en langue allemande — au 31 décembre 1993 — de l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, tel qu'il a été modifié successivement par:

— l'arrêté royal du 2 avril 1984 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 17 avril 1984);

— l'arrêté royal du 16 août 1984 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 1^{er} septembre 1984);

— l'arrêté royal du 14 février 1986 modifiant, en ce qui concerne les travailleurs espagnols et portugais et les membres de leur famille, l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 14 mars 1986);

— l'arrêté royal du 9 mars 1987 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 10 mars 1987);

— l'arrêté royal du 28 janvier 1988 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 30 janvier 1988);

— l'arrêté royal du 13 juillet 1988 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 4 août 1988);

— l'arrêté royal du 7 novembre 1988 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 29 novembre 1988);

— l'arrêté royal du 7 février 1990 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 22 février 1990);

— l'arrêté royal du 9 juillet 1990 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 28 juillet 1990);

— l'arrêté royal du 16 octobre 1990 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 10 novembre 1990);

— l'arrêté royal du 18 avril 1991 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 15 mai 1991);

— l'arrêté royal du 25 septembre 1991 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 3 octobre 1991);

— l'arrêté royal du 20 décembre 1991 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 1^{er} janvier 1992);

— l'arrêté royal du 13 juillet 1992 modifiant diverses dispositions réglementaires relatives aux compétences en matière d'accès au territoire, de séjour, d'établissement et d'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 15 juillet 1992);

— het koninklijk besluit van 5 november 1992 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 november 1992);

— het koninklijk besluit van 22 december 1992 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 22 januari 1993);

— het koninklijk besluit van 19 mei 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 21 mei 1993);

— het koninklijk besluit van 31 december 1993 tot wijziging van het koninklijk besluit van 8 oktober 1981 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 1 januari 1994).

— l'arrêté royal du 5 novembre 1992 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 24 novembre 1992);

— l'arrêté royal du 22 décembre 1992 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 22 janvier 1993);

— l'arrêté royal du 19 mai 1993 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 21 mai 1993);

— l'arrêté royal du 31 décembre 1993 modifiant l'arrêté royal du 8 octobre 1981 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 1^{er} janvier 1994).

MINISTERIUM DES INNERN

D. 96 — 980

8. OKTOBER 1981 — Königlicher Erlaß über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern - Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung — zum 31. Dezember 1993 — des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, so wie er nacheinander abgeändert worden ist durch:

- den Königlichen Erlaß vom 2. April 1984 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 16. August 1984 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 14. Februar 1986 zur Abänderung, was die spanischen und portugiesischen Arbeitnehmer sowie ihre Familienangehörigen betrifft, des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 9. März 1987 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 28. Januar 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 7. November 1988 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 7. Februar 1990 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 9. Juli 1990 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 16. Oktober 1990 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 18. April 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 25. September 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 20. Dezember 1991 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 13. Juli 1992 zur Abänderung verschiedener Verordnungsbestimmungen über die Zuständigkeiten in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 5. November 1992 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 22. Dezember 1992 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 19. Mai 1993 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- den Königlichen Erlaß vom 31. Dezember 1993 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

MINISTERIUM DE INNERN

IC - 13901

8. OKTOBER 1961 - Königlicher Erlaß über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern**TITEL I — Allgemeine Bestimmungen****KAPITEL I — Einreise ins Staatsgebiet und Aufenthalt von höchstens drei Monaten****Abschnitt I — Einreise ins Staatsgebiet — Einreisebedingungen**

Artikel 1 - Dem Ausländer, der die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 aufgeführten Länder besitzt, ist es auf Vorlage eines der in dieser Anlage neben dem Namen des Landes vermerkten Dokumente erlaubt, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten ins Königreich einzureisen.

Art. 2 - Dem Ausländer, der von seiner nationalen Behörde keinen Paß erhalten kann, ist die Einreise ins Königreich erlaubt, sofern er Inhaber eines gültigen Passes oder eines gleichwertigen Reisescheins ist, der von den Behörden des Landes, wo er seinen Wohnort hat, ausgehändigt worden ist und mit einem für Belgien gültigen Visum versehen ist, das von einem belgischen, luxemburgischen oder niederländischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter angebracht worden ist.

Art. 3 - § 1 - Das allein reisende ausländische Kind unter sechzehn Jahren unterliegt den allgemeinen Vorschriften.

§ 2 - Dem ausländischen Kind unter sechzehn Jahren ist es erlaubt, ins Königreich einzureisen, ohne im Besitz eines persönlichen Reisedokuments zu sein, sofern es:

1. mit einem Eltern- oder Großelternanteil oder mit seinem Vormund reist,
2. dieselbe Staatsangehörigkeit besitzt wie diese Person und
3. in ihrem Reisedokument eingetragen ist, das gegebenenfalls mit einem gültigen Visum versehen ist.

Das französische Kind unter sechzehn Jahren darf jedoch auch in Begleitung einer anderen Person ins Königreich einreisen, sofern die unter Nr. 3 vorgesehene Bedingung erfüllt wird.

Art. 4 - Ausländern, die in einer Gruppe reisen, ist die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt, sofern sie während ihres Aufenthalts in ihrer Gruppe bleiben und einen gültigen Sammelpaß oder eine Namenliste vorzeigen können, die von den Behörden des Landes, wo sie aufgestellt wurde, beglaubigt worden ist, und sofern:

1. im Paß oder in der Liste die Personalien und der Wohnort der Gruppenmitglieder, deren Anzahl nicht unter fünf und nicht über fünfzig liegen darf, angegeben werden,
2. jede dieser Personen die Staatsangehörigkeit des Landes besitzt, dessen Behörden den Sammelpaß ausgehändigt oder die Namenliste beglaubigt haben, und Inhaber eines persönlichen, mit Foto versehenen Identitätsdokuments ist,
3. der Sammelpaß oder die Namenliste mit dem Visum eines belgischen, luxemburgischen oder niederländischen diplomatischen oder konsularischen Vertreters versehen ist, es sei denn, die betreffenden Ausländer sind davon befreit,
4. ein Gruppenleiter, der einen gültigen persönlichen Paß hat, den kollektiven Reiseschein aufbewahrt und beim Überschreiten der Grenze alle Formalitäten erledigt.

Art. 5 - Sammelpässe oder kollektive Listen von Staaten oder Regierungen, die von Belgien nicht anerkannt sind, und diejenigen, die von den Behörden Albanien, Angolas, der Außen-Mongolei, Bulgariens, des Demokratischen Kampuchea, der Deutschen Demokratischen Republik, Kubas, Laos, Mosambiks, Polens, Rumäniens, der Tschechoslowakei, der UdSSR, Ungarns, Vietnams und der Volksrepublik China ausgestellt wurden, sind nicht als gültige Reisedokumente zugelassen.

Art. 6 - Jugendlichen unter einundzwanzig Jahren, die in einer Gruppe reisen, ist die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten auf Vorlage eines gültigen Sammelpasses für Jugendliche erlaubt, die gemäß dem Europäischen Übereinkommen vom 16. Dezember 1961 über Reisen Jugendlicher mit Sammelpässen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen von Artikel 4 sind auf die in Absatz 1 erwähnten Jugendlichen anwendbar, mit Ausnahme folgender Abweichungen:

1. Jugendliche, die mit einem Sammelpaß reisen, müssen nicht im Besitz eines persönlichen Personalausweises sein; sie müssen jedoch ihre Identität auf irgendeine Art und Weise nachweisen können.
2. Junge Flüchtlinge und Staatenlose, die sich in Frankreich oder in Irland niedergelassen haben, können ebenfalls auf dem von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestellten Sammelpaß angeben werden.
3. Jugendliche, die mit einem von den Behörden des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland ausgehändigten Sammelpaß reisen, müssen während ihres Aufenthaltes nicht zusammenbleiben. Sie dürfen sich in verschiedenen Gemeinden aufhalten, sofern sie ihre Identität auf irgendeine Art und Weise nachweisen können und sofern der Gruppenleiter, der den Sammelpaß aufbewahrt, jederzeit erreichbar ist.

Art. 7 - § 1 - Luxemburgischen oder niederländischen Kindern und Jugendlichen unter einundzwanzig Jahren, die in einer Gruppe reisen, ist es erlaubt, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten ins Königreich einzureisen, wenn sie lediglich eine Namenliste vorlegen, die von der Lehranstalt oder Jugendvereinigung, der sie angehören, aufgestellt wurde und die mit dem Stempel der Polizei des Ortes, wo sie aufgestellt worden ist, versehen ist.

Nur der Gruppenleiter muß im Besitz des persönlichen Dokuments sein, das für die Einreise ins Königreich erforderlich ist.

§ 2 - Luxemburgischen und niederländischen Betagten, die in einer Gruppe reisen, ist es erlaubt, für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten ins Königreich einzureisen, wenn sie eine kollektive Liste vorlegen, die von der lokalen Polizei ihres Aufenthaltsortes abgestempelt worden ist und auf der das vorhergehende Einverständnis des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten] vermerkt ist.

[§ 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 8 - § 1 - Das Visum ist nicht für Ausländer erforderlich, die das Land auf dem Luftweg überqueren und den Flughafen während der Zwischenlandung auf belgischem Gebiet nicht verlassen.

§ 2 - Mitglieder des Fluggersonals ausländischer Fluggesellschaften, die in Belgien zwischenlanden, sind von der Paß- und Visumpflicht befreit, sofern sie Inhaber einer Lizenz oder einer gültigen Bescheinigung als Besatzungsmitglied sind, die in Ausführung des Abkommens von Chicago vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt ausgestellt worden ist.

Das Fluggersonal bulgarischer, polnischer, tschechoslowakischer und sowjetischer Fluggesellschaften bleibt jedoch der durch Gesetz vorgesehenen Verpflichtung unterworfen.

Art. 9 - Inhaber eines von den nachstehend erwähnten internationalen Organisationen ausgehändigten Dokuments dürfen auf bloße Vorlage dieses Dokuments ins Königreich einreisen:

1. Ausländer, die im Besitz eines Passierscheins der Vereinten Nationen sind,
2. Ausländer, die im Besitz einer vom Generalsekretär des Europarates ausgehändigten Legitimationsbescheinigung sind,
3. Ausländer, die im Besitz eines Passierscheins des Rates der Europäischen Gemeinschaften sind,
4. Ausländer, die im Besitz eines vom Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens ausgehändigten Passierscheins sind,
5. Ausländer, die im Besitz einer offiziellen Legitimationsbescheinigung der Nordatlantikpaktorganisation sind,
6. Militärpersonen, die zu den Streitkräften der NATO gehören und im Besitz eines persönlichen Militärausweises und eines kollektiven oder individuellen Dienstauftrags sind, der von der NATO oder von den zuständigen Behörden ihres Landes ausgestellt beziehungsweise erteilt wurde,
7. in Europa stationierte amerikanische und kanadische Militärpersonen, die im Besitz eines persönlichen Personalausweises und eines Urlaubsscheines sind.

Art. 10 - Dem Ausländer, der im deutsch-belgischen oder französisch-belgischen Grenzgebiet wohnt, ist der Verkehr im belgisch-deutschen oder belgisch-französischen Grenzgebiet erlaubt, wenn er im Besitz der Dokumente ist, die in den zwischen Belgien und diesen Ländern abgeschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen über den kleinen Grenzverkehr vorgesehen sind.

Art. 11 - Dem Ausländer, der nicht die Möglichkeit hatte, sich zu gegebener Zeit das erforderliche Transit- oder Reisevisum zu verschaffen, kann ausnahmsweise von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden erlaubt werden, ins Königreich einzureisen.

Wenn der Ausländer die Einreise ausschließlich mit dem Ziel beantragt, das Königreich zu durchqueren, um sich in ein Drittland zu begeben, dürfen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihm ein Transitvisum ohne Aufenthalt aushändigen, sofern es ihm erlaubt worden ist, sich ins Bestimmungsland zu begeben und durch das Land zu reisen, das er zuerst durchqueren muß, um das Bestimmungsland zu erreichen.

Wenn der Ausländer die Einreise für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten beantragt, dürfen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihm ein höchstens drei Tage gültiges Visum aushändigen.

Art. 12 - § 1 - Dem Ausländer, der von der Visumpflicht befreit ist und nicht im Besitz des erforderlichen Passes oder Ausweispapiers ist, kann ausnahmsweise von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden erlaubt werden, ins Königreich einzureisen, sofern:

1. er über genügende Existenzmittel verfügt,
2. er sich nicht in einem der Fälle befindet, die in Artikel 3 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern vorgesehen sind,
3. er zur Unterstützung seines Antrags zwingende Gründe anführt,
4. die Dauer seines Aufenthalts im Königreich zwei Wochen wahrscheinlich nicht überschreiten wird,
5. er im Besitz irgendeines Ausweispapiers ist.

Es wird ihm ein Sonderpassierschein ausgehändigt, der dem in Anlage 10 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 2 - Wenn die in Paragraph 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt werden, unterliegt die Aushändigung des Sonderpassierscheins der Erlaubnis [des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten.

[§ 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 13 - Um ins Königreich einzureisen, muß jeder Ausländer über genügende Existenzmittel verfügen, um die Kosten für den vorgesehenen Aufenthalt und für die Durch- oder Rückreise zu decken.

Art. 14 - Wenn der Ausländer aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes abgewiesen wird, wird ihm außer in dem Fall, wo er nicht im Besitz der erforderlichen Dokumente ist, der Abweisungsbeschuß durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 11 veröffentlichten Muster entspricht.

Falls der abzuweisende Ausländer Inhaber eines gültigen Visums ist, legen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seinem Beauftragten den Fall zur Beschlußfassung vor. Wird die Einreise ins Staatsgebiet verweigert, annullieren die Behörden das Visum und weisen den Ausländer ab.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 15 - § 1 - An der belgisch-deutschen Grenze und an der belgisch-französischen Grenze muß jeder Ausländer über einen Grenzposten ein- und ausreisen, wo eine Dienststelle der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden vorhanden ist.

§ 2 - Beim Überschreiten der belgisch-deutschen oder belgisch-französischen Grenze über einen Grenzposten, wo eine Dienststelle der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden vorhanden ist, muß der visumpflichtige Ausländer sein Reisedokument sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise von sich aus vorzeigen.

Jeder andere Ausländer ist verpflichtet, sich derselben Formalität - von sich aus bei der Einreise und auf Verlangen bei der Ausreise - zu unterwerfen.

Art. 16 - Der Ausländer, der auf dem Seeweg reist, darf in einem belgischen Hafen weder an Land gehen noch sich dort einschiffen, ohne vom Schiffsfahrtskommissar kontrolliert worden zu sein.

Der Ausländer, der auf dem Luftweg reist, darf den Flughafen nicht verlassen, ohne von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden kontrolliert worden zu sein.

Art. 17 - Sowohl bei der Einreise als auch bei der Ausreise bringt der mit der Kontrolle beauftragte Bedienstete einen Datumstempel in den Paß des visumpflichtigen Ausländers an. Wenn der Grenzübergang anstatt mit einem Visum mit einer gleichwertigen Erlaubnis erfolgt, wird der Datumstempel auf dieser Erlaubnis angebracht.

Diese Formalität wird nur bei der Einreise vorgenommen, wenn der Ausländer einen Paß vorzeigen muß, um ins Königreich einzureisen.

Abschnitt 2 — Aufenthalt von höchstens drei Monaten — Verwaltungsformalitäten Aushändigung des Aufenthaltsdokuments

Art. 18 - Von der Pflicht, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden, wird der Ausländer befreit, der

1. während einer Reise in Belgien für eine Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Pflegeanstalt aufgenommen worden ist,

2. festgenommen und in einer Strafanstalt beziehungsweise einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft in Haft gehalten wird oder in einem Zufluchtsheim beziehungsweise Arbeitshaus interniert worden ist.

Art. 19 - Die Anwesenheit des ausländischen Kindes unter fünfzehn Jahren im Königreich muß der Gemeindeverwaltung vom Vater oder von der Mutter oder von der Person oder Einrichtung, die für das Kind sorgt, mitgeteilt werden.

Art. 20 - Der Ausländer, der für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten in Belgien einreist, erhält von der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, ein Dokument, das gemäß dem in Anlage 3 veröffentlichten Muster aufgestellt wird.

Dieses Dokument ist höchstens drei Monate ab dem Datum der Einreise ins Königreich gültig, es sei denn, im Visum oder in der gleichwertigen Erlaubnis, das beziehungsweise die im Paß oder auf dem gleichwertigen Reiseschein angebracht worden ist, wird eine kürzere Dauer bestimmt.

Art. 21 - Der Beschluß des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten, mit dem der Ausländer, der die für die Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente nicht besitzt oder offensichtlich nicht über genügend Existenzmittel verfügt und nicht die Möglichkeit hat, sie sich durch die gesetzmäßige Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verschaffen, angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, wird mit Formular A notifiziert, das dem in Anlage 12 veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 21 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 22 - [Der Beschluß des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten, mit dem der Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet worden ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen, wird mit Formular B notifiziert, das dem in Anlage 13 veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 22 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

KAPITEL II — Aufenthalt von mehr als drei Monaten

Abschnitt 1 — Einreisebedingungen

Art. 23 - Unter Vorbehalt von Artikel 10 des Gesetzes brauchen folgende Personen keine vorläufige Aufenthaltserlaubnis:

1. in Titel II Kapitel I Abschnitt 6 erwähnte Ausländer,
2. Staatsangehörige von Monaco,
3. Staatsangehörige von Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden und der Schweiz, mit Ausnahme derjenigen, die nach Belgien kommen, um dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Art. 24 - Das ausländische Kind unter sechzehn Jahren, das für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten allein nach Belgien kommt, unterliegt den allgemeinen Vorschriften.

Unter den in Artikel 3 § 2 Absatz 1 vorliegenden Erlasses vorgesehenen Bedingungen und unter der Voraussetzung, daß ein Elternteil, der Vorfahre oder der Vormund selbst die erforderlichen Bedingungen erfüllt, um sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, ist es jedoch dem Kind unter sechzehn Jahren erlaubt, für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten ins Königreich einzureisen, ohne im Besitz eines persönlichen Reisedokuments oder einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis zu sein.

Abschnitt 2 — Formalitäten für die Eintragung bei der Gemeindeverwaltung und Aushändigung des ersten Aufenthaltsscheins

Art. 25 - § 1 - Wenn der Ausländer, der für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach Belgien kommt, Inhaber einer vorläufigen Aufenthaltserlaubnis ist, trägt die Gemeindeverwaltung ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm die Bescheinigung über die Eintragung in dieses Register aus.

Ist die vorläufige Aufenthaltserlaubnis zeitlich begrenzt, wird die Eintragungsbescheinigung auf diese Dauer begrenzt.

§ 2 - Wenn der Ausländer keine vorläufige Aufenthaltserlaubnis haben muß, geht die Gemeindeverwaltung auf Vorlage des Nachweises über vorhandene Existenzmittel so vor, wie es in Paragraph 1 vorgesehen ist.

Ist die Gemeindeverwaltung der Ansicht, daß der Nachweis über vorhandene Existenzmittel unzureichend ist, händigt sie dem Ausländer eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die Anlage 4 entspricht.

In Erwartung des Beschlusses des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten deckt diese Bescheinigung den Aufenthalt während dreier Monate.

Wird ein günstiger Beschluß gefaßt oder wird der Gemeindeverwaltung binnen drei Monaten kein Beschluß mitgeteilt, händigt diese die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister aus.

Beschließt der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter, daß dem Ausländer der Aufenthalt nicht erlaubt wird, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.

[§ 2 Abs. 3 und 5 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 26 - [Macht der Ausländer das Aufenthaltsrecht geltend, händigt die Gemeindeverwaltung ihm ein dem in Anlage 15bis veröffentlichten Muster entsprechendes Dokument aus, nachdem er den Nachweis erbracht hat, daß er sich in einem der in Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des Gesetzes aufgezählten Fälle befindet.

In Erwartung des Beschlusses des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten deckt dieses Dokument vorläufig den Aufenthalt des Betroffenen. Es ist ab dem Datum der Einreise ins Königreich drei Monate gültig und wird von Monat zu Monat verlängert.

Wird ein günstiger Beschluß gefaßt, händigt die Gemeindeverwaltung die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister aus.

Beschließt der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter, daß der Ausländer nicht aufenthaltsberechtigt ist, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung des Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 26 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 16. August 1984 (B.S. vom 1. September 1984) und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

[**Art. 26bis** - Wenn der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter den in Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes erwähnten Ausländer oder dessen Familienmitglieder anweist, das Staatsgebiet zu verlassen, bestimmt er die Frist, innerhalb deren die Betroffenen das Staatsgebiet zu verlassen haben. In beiden Fällen wird der Beschluß des Ministers oder seines Beauftragten durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 13ter veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 26bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 27 - Die Eintragung eines ausländischen Kindes unter fünfzehn Jahren bei der Gemeindeverwaltung muß vom Vater oder von der Mutter oder von der Person oder Einrichtung, die für das Kind sorgt, beantragt werden.

Art. 28 - Ausländer, die in einem Wohnwagen, in einem Kirmeswagen oder auf einem Schiff wohnen, müssen sich innerhalb der festgesetzten Fristen ins Fremdenregister der Gemeinde eintragen lassen, wo sie die offiziellen Mitteilungen zu empfangen wünschen.

Die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister wird von den Behörden dieser Gemeinde ausgehändigt.

KAPITEL III — Niederlassung

Art. 29 - Der Antrag auf Niederlassungserlaubnis wird bei der Gemeindeverwaltung des Wohnortes mit einem Formular eingereicht, das dem in Anlage 16 veröffentlichten Muster entspricht.

Der Ausländer, der die Bedingungen von Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt, erhält die Niederlassungserlaubnis ab dem siebten Monat seiner Eintragung ins Fremdenregister.

Art. 30 - In Erwartung eines Beschlusses des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten wird die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister wenn nötig verlängert.

Wird ein günstiger Beschluß gefaßt oder wird der Gemeindeverwaltung binnen fünf Monaten kein Beschluß mitgeteilt, händigt sie den Personalausweis für Ausländer aus.

Verwirft der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter den Antrag, notifiziert die Gemeindeverwaltung dem Ausländer diesen Beschluß, indem sie ihm das Formular aushändigt, das dem in Anlage 17 veröffentlichten Muster entspricht.

[Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

KAPITEL IV — Gültigkeit, Verlängerung, Erneuerung und Entzug der Aufenthalts- und Niederlassungsscheine

Art. 31 - § 1 - Die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister, der Personalausweis für Ausländer und die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften entsprechen den in den Anlagen 6 bis 9 veröffentlichten Mustern.

§ 2 - Die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister ist ein Jahr ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig.

Der Personalausweis für Ausländer und die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind fünf Jahre ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig.

§ 3 - Die Aufenthalts- und Niederlassungsscheine gelten für das gesamte Staatsgebiet des Königreichs.

Art. 32 - § 1 - Die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister, in der festgehalten wird, daß es dem Ausländer gestattet oder erlaubt ist, sich für unbestimmte Zeit im Königreich aufzuhalten, wird von Jahr zu Jahr verlängert und nach drei Verlängerungen von der Gemeindeverwaltung des Wohnortes erneuert.

Sie kann unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig verlängert oder erneuert werden.

§ 2 - Der Personalausweis für Ausländer, in dem festgehalten wird, daß es dem Ausländer erlaubt ist, sich im Königreich niederzulassen, wird von der Gemeindeverwaltung des Wohnortes für fünf Jahre erneuert.

Er kann unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig erneuert werden.

§ 3 - Die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in der das Aufenthaltsrecht festgestellt wird, das dem EG-Ausländer zuerkannt wird, dem die Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften zugute kommen, wird von der Gemeindeverwaltung des Wohnortes für fünf Jahre erneuert.

Sie kann unter den in Artikel 41 bestimmten Bedingungen vorzeitig erneuert werden.

Bei der ersten Erneuerung kann die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte des EG-Lohnempfängers auf mindestens zwölf Monate begrenzt werden, wenn dieser Arbeitnehmer seit mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist.

Art. 33 - Zwischen dem dreißigsten und fünfzehnten Tag vor dem Verfalldatum des Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist der Ausländer verpflichtet, sich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes zu melden, um die Verlängerung beziehungsweise Erneuerung seines Aufenthaltsscheins oder die Erneuerung seines Niederlassungsscheins zu beantragen.

Die Verpflichtung, die Verlängerung beziehungsweise Erneuerung der obenerwähnten Scheine zu beantragen, wird ausgesetzt für:

1. den Ausländer, der für eine Behandlung in einem Krankenhaus oder in einer ähnlichen Pflegeanstalt aufgenommen worden ist,
2. den Ausländer, der an Geistesschwäche leidet und in eine Anstalt eingewiesen oder bei einer Privatperson untergebracht worden ist, und zwar solange er sich dort aufhält,
3. den Ausländer, der in einer Strafanstalt beziehungsweise einer Einrichtung zum Schutz der Gesellschaft in Haft gehalten wird oder in einem Zufluchtsheim beziehungsweise Arbeitshaus interniert worden ist, und zwar solange, wie die Freiheitsentziehung andauert.

In diesen Fällen muß die Verlängerung beziehungsweise Erneuerung beantragt werden, sobald die Umstände, die die Aussetzung rechtfertigten, nicht mehr bestehen.

Art. 34 - Die Verlängerung des Aufenthaltsscheins, der Ausländern, die in einem Wohnwagen, in einem Kirmeswagen oder auf einem Schiff wohnen, sowie ausländischen Zigeunern, denen es erlaubt ist, sich ständig in Belgien aufzuhalten, ausgehändigt worden ist, darf von der Gemeindeverwaltung des Ortes vorgenommen werden, wo sie auf der Durchreise sind; diese unterrichtet die Gemeindeverwaltung, die den Aufenthaltsschein ausgestellt hat, darüber.

Die Erneuerung dieses Scheins darf nur von der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden, die ihn ausgestellt hat.

Art. 35 - Der Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein oder jedes andere belgische Aufenthaltsdokument wird dem Ausländer entzogen, dem eine Maßnahme zur Entfernung aus dem Staatsgebiet notifiziert wurde.

Jeder Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein verliert seine Gültigkeit, sobald der Inhaber länger als zwölf Monate außerhalb des Königreichs wohnt, es sei denn, er hat die in Artikel 39 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Art. 36 - Der Ausländer muß seinen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein oder jedes andere Aufenthaltsdokument ersetzen lassen:

1. bei Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Vernichtung dieses Dokuments,
2. wenn das Foto dem Inhaber nicht mehr gleicht.

Die Gemeindeverwaltung ersetzt diese Scheine von Amts wegen, unter anderem:

1. bei Wechsel der Identität oder des Personenstands,
2. bei Wechsel der Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung,
3. bei Verlegung des Wohnortes in eine Gemeinde mit anderer Sprachenregelung,
4. bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde oder Verlegung des Wohnortes in eine Gemeinde mit derselben Sprachenregelung, wenn der Schein nicht mehr ergänzt werden kann.

Auf dem neuen Schein wird vermerkt, daß der alte ersetzt wurde. Der neue Schein läuft an dem Datum ab, das auf dem ersetzten Schein vermerkt war.

Art. 37 - Der Ausländer, der das Land endgültig verläßt, ist verpflichtet, die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes vor seinem Wegzug davon in Kenntnis zu setzen und seinen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein zurückzugeben.

Die Gemeindeverwaltung darf die Streichung des Ehepartners eines Ausländers nicht vornehmen, wenn diese Streichung nur vom anderen Ehepartner beantragt wird.

Art. 38 - Jeder Ausländer über fünfzehn Jahre muß immer seinen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein oder jedes andere Aufenthaltsdokument mit sich führen und auf Verlangen irgendeines Bediensteten der Behörde vorlegen.

KAPITEL V — Abwesenheit und Rückkehr des Ausländers

Art. 39 - § 1 - Um das in Artikel 19 des Gesetzes vorgesehene Rückkehrrecht geltend machen zu können, muß der Ausländer:

- bei seiner Rückkehr im Besitz eines gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins sein,
- sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, sofern er länger als drei Monate abwesend war.

§ 2 - Der Ausländer, der länger als drei Monate abwesend zu sein gedenkt, setzt die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes von seinem Vorhaben in Kenntnis, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren.

§ 3 - Der Ausländer, der Inhaber eines gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, kann das Rückkehrrecht nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr geltend machen, sofern er:

1. vor seiner Abreise bewiesen hat, daß er seinen Hauptinteressenbereich in Belgien behält, und die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hat, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren,

2. bei seiner Rückkehr im Besitz eines noch gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins ist,
3. sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes meldet.

§ 4 - Der Ausländer, der nach dem Datum, an dem sein Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein abläuft, ins Land zurückkehren möchte, ist verpflichtet, vor seiner Abreise die Verlängerung beziehungsweise Erneuerung dieses Scheins zu beantragen.

§ 5 - Der Ausländer, der in seinem Land seine gesetzliche Militärflicht erfüllen muß, muß der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes lediglich seine Abwesenheit mitteilen. Bei seiner Rückkehr in Belgien wird er von Rechts wegen wieder in die Lage versetzt, in der er sich befand, sofern er binnen sechzig Tagen nach Erfüllung seiner Militärflicht zurückkehrt.

§ 6 - Dem Ausländer, der sich bei der Gemeindeverwaltung meldet, um seine Abreise aus einem bestimmten Grund mitzuteilen, wird eine Bescheinigung ausgehändigt, die dem in Anlage 18 veröffentlichten Muster entspricht.

Art. 40 - Der Ausländer, der die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes gemäß den Bestimmungen von Artikel 39 §§ 2, 3, 4 und 5 von seinem Vorhaben, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren, in Kenntnis gesetzt hat und der wegen Umständen, die nicht von seinem Willen abhängen, nicht innerhalb der vorgesehenen Frist ins Land zurückkehren konnte, kann durch einen Beschluß des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten wieder in seine frühere Lage versetzt werden.

In Erwartung dieses Beschlusses händigt die Gemeindeverwaltung dem Ausländer nach Einsicht in die für seine Einreise ins Königreich erforderlichen Dokumente ein Dokument aus, das dem in Anlage 15 veröffentlichten Muster entspricht.

Dieses Dokument bescheinigt, daß der Ausländer sich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet hat, und deckt vorläufig seinen Aufenthalt während dreier Monate.

Wird ein günstiger Beschluß gefaßt oder wird der Gemeindeverwaltung innerhalb dieser Frist kein Beschluß mitgeteilt, wird der Ausländer wieder in seine frühere Lage versetzt.

Beschließt der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter, daß dem Ausländer der Aufenthalt im Königreich nicht mehr erlaubt wird, notifiziert die Gemeindeverwaltung ihm diesen Beschluß durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.

[Abs. 1 und 5 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 41 - Die Gemeindeverwaltung verlängert den Aufenthaltsschein vorzeitig um ein Jahr im Laufe des zweiten Semesters seiner Gültigkeit und erneuert den Niederlassungsschein vorzeitig im Laufe des letzten Semesters seiner Gültigkeit in dem in Artikel 39 § 4 erwähnten Fall oder auf Antrag des Ausländers, sofern diese Formalität für die Erlangung eines Visums notwendig ist.

Der Aufenthaltsschein darf ebenfalls im Laufe desselben Zeitraums von sechs Monaten vorzeitig verlängert werden, wenn der Ausländer diese Verlängerung beantragt, um die Garantie zurückzuerhalten, die er bei der Einfuhr seines gebrauchten Mobiliars hinterlegt hat. Diese Verlängerung wird nicht gewährt, wenn die Dauer des Aufenthalts des Ausländers ausdrücklich begrenzt worden ist.

Jeder außerhalb der durch vorliegenden Artikel festgesetzten Fristen und Bedingungen gestellte Antrag auf vorzeitige Verlängerung beziehungsweise Erneuerung muß dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seinem Beauftragten mit der entsprechenden Rechtfertigung unterbreitet werden.

[Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 42 - Der Ausländer, der Inhaber eines gültigen belgischen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins ist, darf auf bloße Vorlage eines dieser Dokumente und seines gültigen Passes oder des gleichwertigen Reisescheins ins Königreich zurückkehren.

Französische, luxemburgische und niederländische Staatsangehörige dürfen jedoch auf bloße Vorlage ihres gültigen belgischen Niederlassungsscheins nach Belgien zurückkehren.

TITEL II — Ergänzende und abweichende Bestimmungen über bestimmte Kategorien von Ausländern

KAPITEL I — Ausländer, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, ihre Familienmitglieder und Ausländer, die Familienmitglied eines Belgiers sind

Abschnitt 1 — [...] Allgemeines

[Überschrift abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 43 - Die Dokumente, die der EG-Ausländer laut Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vorzeigen muß, um ins Königreich einzureisen, sind die, die in Anlage 2 aufgeführt sind.

Art. 44 - [...]

[Art. 44 aufgehoben durch Art. 2 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Abschnitt 2 — Begünstigte der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften-Lohnempfänger oder Nichtlohnempfänger, Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungsempfänger und ihre Familienmitglieder

Art. 45 - § 1 - Der EG-Ausländer, der nach Belgien kommt, um dort eine Tätigkeit als Lohnempfänger oder Nichtlohnempfänger auszuüben, deren vorgesehene Dauer [mindestens ein Jahr beträgt], wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen, ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die Anlage 5 entspricht und drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Bei seiner Eintragung muß er einen Niederlassungsantrag einreichen, der dem in Anlage 19 veröffentlichten Muster entspricht.

[Vor Ende des dritten Monats nach Einreichen des Antrags muß der EG-Ausländer entweder eine Arbeitgeberbescheinigung, die dem in Anlage 19bis veröffentlichten Muster entspricht, vorlegen, sofern er eine Tätigkeit als Lohnempfänger ausübt oder auszuüben gedenkt, oder die Dokumente vorlegen, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind, sofern er eine Tätigkeit als Nichtlohnempfänger ausübt oder auszuüben gedenkt.

Die Gemeindeverwaltung überprüft gegebenenfalls, ob der EG-Ausländer tatsächlich eine Erwerbstätigkeit ausübt [...]; sie faßt darüber einen Bericht ab und übermittelt dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] ein Exemplar davon.

Sind die in Absatz 3 erwähnten Dokumente vor Ablauf der vorgesehenen Frist vorgelegt worden, verlängert die Gemeindeverwaltung die Registrierungsbescheinigung für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten. Wenn nicht, händigt sie dem Ausländer ein Dokument aus, das dem in Anlage 20 veröffentlichten Muster entspricht.]

§ 2 - [Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter entscheidet so schnell wie möglich und spätestens binnen sechs Monaten nach Einreichen des Niederlassungsantrags über die Gewährung oder die Verweigerung des Niederlassungsscheins und erteilt der Gemeindeverwaltung die notwendigen Anweisungen.

Gewährt der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter den Niederlassungsschein oder wird vor Ablauf des sechsten Monats keine Anweisung erteilt, so trägt die Gemeindeverwaltung den EG-Ausländer ins Bevölkerungsregister ein und händigt ihm die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften aus.

Verweigert der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter die Niederlassung, kann er den Ausländer anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen. Dieser Beschluß wird dem Ausländer durch Aushändigung eines der Dokumente notifiziert, die den in Anlage 20 oder 21 veröffentlichten Mustern entsprechen.]

[§ 1 Abs. 3 und 4 sowie § 2 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 7. November 1988 (B.S. vom 29. November 1988); § 1 Abs. 4 und § 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); § 1 Abs. 1 und 4 abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 46 - Der EG-Ausländer, der nach Belgien kommt, um dort eine Tätigkeit als Lohnempfänger oder Nichtlohnempfänger auszuüben, deren vorgesehene Dauer mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt, und der EG-Saisonarbeiter, der für eine Dauer von mehr als drei Monaten beschäftigt wird, werden nach Einsicht in die für ihre Einreise erforderlichen Dokumente und auf Vorlage einer Anstellungserklärung des Arbeitgebers, einer Arbeitsbescheinigung oder der für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihnen wird eine für die Dauer ihrer Beschäftigung gültige Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt.

Art. 47 - Der EG-Ausländer, der nach Belgien kommt, um dort eine Tätigkeit als Lohnempfänger oder Nichtlohnempfänger auszuüben, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet, und der EG-Saisonarbeiter, der für eine Dauer von höchstens drei Monaten beschäftigt wird, erhalten von der Gemeindeverwaltung nach Einsicht in die für ihre Einreise erforderlichen Dokumente und auf Vorlage einer Anstellungserklärung des Arbeitgebers, einer Arbeitsbescheinigung oder der für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Dokumente ein Dokument, das dem in Anlage 22 veröffentlichten Muster entspricht.

Art. 48 - Der EG-Ausländer, der behauptet, Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungsempfänger zu sein, muß dies nachweisen.

Auf Vorlage dieses Nachweises und nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente händigt die Gemeindeverwaltung ihm entweder eine Registrierungsbescheinigung Muster B oder das Dokument aus, das dem in Anlage 22 veröffentlichten Muster entspricht, je nachdem, ob die vorgesehene Dauer der Dienstleistung [drei Monate überschreitet oder nicht].

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 49 - Die Artikel 45 bis 48 sind auf Familienmitglieder des EG-Ausländers anwendbar, die sich mit ihm niederlassen.

Vorlegen müssen sie jedoch nur die Dokumente, die nachweisen, daß sie die in [Artikel 40 § 3 des Gesetzes] erwähnten Bedingungen erfüllen.

Sie erhalten den gleichen Schein wie die Person, der sie folgen.

Besitzen sie jedoch nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, wird ihnen je nach Fall ein Personalausweis für Ausländer oder eine Registrierungsbescheinigung Muster A ausgehändigt.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993) und durch Art. 2 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 50 - In Abweichung vom Königlichen Erlaß vom 14. November 1955 zur Einführung eines Ausweispapiers für Kinder unter 12 Jahren kann dem Kind unter zwölf Jahren, dessen Vorfahre Inhaber einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist, die gleiche Aufenthaltskarte ausgehändigt werden.

Besitzt es jedoch nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, wird ihm ein Personalausweis für Ausländer ausgehändigt.

Abchnitt 3 - [Begünstigte der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften-Aufenthaltsrecht der EG-Ausländer, die in der Richtlinie 90/365 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 erwähnt sind]

[Abchnitt 3 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992) und wieder aufgenommen durch Art. 6 § 1 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 51 - [§ 1 - Der EG-Ausländer, der auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften eine Tätigkeit als Lohnempfänger oder Nichtlohnempfänger ausgeübt hat, hat das Recht, sich im Königreich niederzulassen, sofern er über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der die Risiken in Belgien abdeckt, und sofern er eine Invaliditäts-, Vorruhestands- oder Alterspension oder eine Rente wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit in einer solchen Höhe bezieht, daß er nicht zu Lasten der öffentlichen Behörden fällt.

Die Existenzmittel gelten als genügend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen Sozialhilfe gewährt werden kann, wobei die persönliche Situation des Antragstellers und gegebenenfalls die Situation der in Anwendung von Artikel 52 zugelassenen Personen berücksichtigt wird.

§ 2 - Der EG-Ausländer wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die Anlage 5 entspricht und drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Bei seiner Eintragung muß er einen Niederlassungsantrag einreichen, der dem in Anlage 19 veröffentlichten Muster entspricht.

Vor Ende des dritten Monats nach Einreichen des Antrags muß der EG-Ausländer mit jeglichem Beweismittel nachweisen, daß er die in § 1 gestellten Bedingungen erfüllt.

Sind die Dokumente vor Ablauf der vorgesehenen Frist vorgelegt worden, verlängert die Gemeindeverwaltung die Registrierungsbescheinigung für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten. Wenn nicht, händigt sie dem Ausländer ein Dokument aus, das dem in Anlage 20 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter entscheidet so schnell wie möglich und spätestens binnen sechs Monaten nach Einreichen des Niederlassungsantrags über die Gewährung oder die Verweigerung des Niederlassungsscheins und erteilt der Gemeindeverwaltung die notwendigen Anweisungen.

Gewährt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter den Niederlassungsschein oder wird vor Ablauf des sechsten Monats keine Anweisung erteilt, trägt die Gemeindeverwaltung den EG-Ausländer ins Bevölkerungsregister ein und händigt ihm die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften aus.

Verweigert der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter die Niederlassung, kann er den Ausländer anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen. Dieser Beschluß wird dem Ausländer durch Aushändigung eines der Dokumente notifiziert, die den in Anlage 20 oder 21 veröffentlichten Mustern entsprechen.]

[Art. 51 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992) und wieder aufgenommen durch Art. 6 § 2 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 52 - [Artikel 51 ist auf Personen anwendbar, die dem in diesem Artikel erwähnten EG-Ausländer gleichgestellt sind.

Vorlegen müssen sie jedoch die Dokumente, die nachweisen, daß sie die in Artikel 40 § 4 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllen und über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der die Risiken in Belgien abdeckt, und daß der EG-Ausländer, mit dem sie sich niederlassen, über genügende Existenzmittel verfügt, so daß sie nicht zu Lasten der öffentlichen Behörden fallen.

Sie erhalten den gleichen Schein wie die Person, der sie folgen.

Besitzen sie jedoch nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, wird ihnen je nach Fall eine Registrierungsbescheinigung Muster A oder ein Personalausweis für Ausländer ausgehändigt.]

[Art. 52 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992) und wieder aufgenommen durch Art. 6 § 2 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Abschnitt 3bis - [Begünstigte der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften Aufenthaltsrecht der EG-Ausländer, die in der Richtlinie 90/364 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juni 1990 erwähnt sind]

[Abschnitt 3bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 14. Februar 1986 (B.S. vom 14. März 1986); aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992) und wieder aufgenommen durch Art. 7 § 1 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 53 - [§ 1 - Der EG-Ausländer, der sich nicht auf die Bestimmungen der Abschnitte 2, 3 und 4 des vorliegenden Kapitels oder der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben, berufen kann, hat das Recht, sich im Königreich niederzulassen, sofern er über einen Krankenversicherungsschutz verfügt, der die Risiken in Belgien abdeckt, und über genügende Existenzmittel verfügt, so daß er nicht zu Lasten der öffentlichen Behörden fällt.

Die Existenzmittel gelten als genügend, wenn sie den Betrag übersteigen, unterhalb dessen Sozialhilfe gewährt werden kann, wobei die persönliche Situation des Antragstellers und gegebenenfalls die Situation der in Anwendung von Artikel 54 zugelassenen Personen berücksichtigt wird.

§ 2 - Der EG-Ausländer wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die Anlage 5 entspricht und drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Bei seiner Eintragung muß er einen Niederlassungsantrag einreichen, der dem in Anlage 19 veröffentlichten Muster entspricht.

Vor Ende des dritten Monats nach Einreichen des Antrags muß der EG-Ausländer mit jeglichem Beweismittel nachweisen, daß er die in § 1 gestellten Bedingungen erfüllt.

Sind die Dokumente vor Ablauf der vorgesehenen Frist vorgelegt worden, verlängert die Gemeindeverwaltung die Registrierungsbescheinigung für einen weiteren Zeitraum von drei Monaten. Wenn nicht, händigt sie dem Ausländer ein Dokument aus, das dem in Anlage 20 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter entscheidet so schnell wie möglich und spätestens binnen sechs Monaten nach Einreichen des Niederlassungsantrags über die Gewährung oder die Verweigerung des Niederlassungsscheins und erteilt der Gemeindeverwaltung die notwendigen Anweisungen.

Gewährt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter den Niederlassungsschein oder wird vor Ablauf des sechsten Monats keine Anweisung erteilt, trägt die Gemeindeverwaltung den EG-Ausländer ins Bevölkerungsregister ein und händigt ihm die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften aus.

Verweigert der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter die Niederlassung, kann er den Ausländer anweisen, das Staatsgebiet zu verlassen. Dieser Beschluß wird dem Ausländer durch Aushändigung eines der Dokumente notifiziert, die den in Anlage 20 oder 21 veröffentlichten Mustern entsprechen.]

[Art. 53 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992) und wieder aufgenommen durch Art. 7 § 2 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 54 - [Artikel 53 ist auf Personen anwendbar, die dem in diesem Artikel erwähnten EG-Ausländer gleichgestellt sind.

Vorlegen müssen sie jedoch die Dokumente, die nachweisen, daß sie die in Artikel 40 § 4 des Gesetzes erwähnten Bedingungen erfüllen und über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der die Risiken in Belgien abdeckt, und daß der EG-Ausländer, mit dem sie sich niederlassen, über genügende Existenzmittel verfügt, so daß sie nicht zu Lasten der öffentlichen Behörden fallen.

Sie erhalten den gleichen Schein wie die Person, der sie folgen.

Besitzen sie jedoch nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, wird ihnen je nach Fall eine Registrierungsbescheinigung Muster A oder ein Personalausweis für Ausländer ausgehändigt.]

[Art. 54 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992) und wieder aufgenommen durch Art. 7 § 2 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 55 - [...]

[Art. 55 aufgehoben durch Art. 1 Nr. 1 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992)]

Art. 55bis - [...]

[Art. 55bis eingefügt durch Art. 1 des K.E. vom 14. Februar 1986 (B.S. vom 14. März 1986) und aufgehoben durch Art. 1 Nr. 2 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992)]

Abschnitt 4 - Begünstigte der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften Verbleiberecht der EG-Ausländer, die in der Richtlinie 75/34 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1974 erwähnt sind

Art. 56 - Unter Verbleiberecht versteht man das Recht des Nichtlohnempfängers, der Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist, seinen Wohnort im Königreich beizubehalten oder während einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum, wo der Arbeitnehmer seine Berufstätigkeit eingestellt hat, ins Königreich zurückzukehren.

Dieses Recht gilt auch für die in [Artikel 40 § 3 des Gesetzes] aufgeführten Familienmitglieder, die zu dem Zeitpunkt, wo dem Arbeitnehmer das Verbleiberecht zuerkannt wird, mit ihm zusammenleben.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993) und durch Art. 3 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 57 - § 1 - Verbleibeberechtigt ist:

1. der EG-Ausländer, der seine Berufstätigkeit einstellt, weil er das vorgesehene Alter erreicht hat, um seine Rechte auf die Alterspension geltend zu machen, sofern er nachweist, daß er während der letzten zwölf Monate seine Berufstätigkeit im Königreich ausgeübt hat und seit mehr als drei Jahren ununterbrochen dort gewohnt hat,

2. der EG-Ausländer, der seine Berufstätigkeit wegen bleibender Arbeitsunfähigkeit einstellt, sofern er nachweist, daß er seit mehr als zwei Jahren ununterbrochen im Königreich gewohnt hat.

Die Bedingung in bezug auf die Wohndauer entfällt jedoch, wenn die Arbeitsunfähigkeit Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist, der beziehungsweise die Anrecht auf eine Rente gibt, die ganz oder teilweise zu Lasten einer belgischen Einrichtung geht,

3. der EG-Ausländer, der seine Berufstätigkeit im Königreich einstellt, um sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften auszuüben, aber weiterhin im Königreich wohnt, wohin er jeden Tag oder mindestens einmal in der Woche zurückkehrt, sofern er nachweist, daß er seine Berufstätigkeit drei Jahre lang ununterbrochen auf belgischem Staatsgebiet ausgeübt und zur gleichen Zeit ununterbrochen dort gewohnt hat.

§ 2 - Die Berufstätigkeit, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgeübt worden ist, wird für die Beurteilung der Berufstätigkeitsdauer, die in den in Paragraph 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Fällen vorgesehen ist, als Berufstätigkeit angesehen, die auf belgischem Staatsgebiet ausgeübt worden ist.

Die in Paragraph 1 gestellten Bedingungen in bezug auf die Wohn- und Berufstätigkeitsdauer gelten nicht für die Erlangung des Verbleiberechts, wenn der Ehepartner der Person, die eine Tätigkeit als Nichtlohnempfänger ausübt, die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder sie durch die Heirat mit dem Betreffenden verloren hat.

Art. 58 - Die in [Artikel 40 § 3 des Gesetzes] erwähnten Familienmitglieder eines Nichtlohnempfängers, die im Königreich mit ihm zusammenwohnen, können ebenfalls das Verbleiberecht erhalten, sofern der Arbeitnehmer selbst gemäß Artikel 57 das Recht erworben hat, im Königreich zu verbleiben. Diese Bestimmung gilt auch nach dem Tode des Betreffenden.

Ist der Arbeitnehmer jedoch im Laufe seines Berufslebens verstorben, bevor er das Recht, im Königreich zu verbleiben, erworben hat, haben seine Familienmitglieder dieses Recht, und zwar unter einer der folgenden Bedingungen:

- Der Arbeitnehmer wohnt zum Zeitpunkt seines Todes seit zwei Jahren ununterbrochen in Belgien.
- Er ist infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben.
- Der hinterbliebene Ehepartner ist Belgier oder hat seine belgische Staatsangehörigkeit durch die Heirat mit dem Arbeitnehmer verloren.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993) und durch Art. 4 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 59 - § 1 - Ist der EG-Ausländer Inhaber einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die noch zu dem Zeitpunkt gültig ist, wo er das Verbleiberecht erlangt, bleibt der Niederlassungsschein, dessen Inhaber er ist, solange gültig, bis er abläuft.

Zwecks Erneuerung dieses Scheins muß der EG-Ausländer gemäß den in Artikel 57 angegebenen Modalitäten nachweisen, daß er die Bedingungen erfüllt, die vorgesehen sind, um das Verbleiberecht zu erlangen.

§ 2 - Ist der EG-Ausländer Inhaber einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die zum Zeitpunkt, wo er sich auf das Verbleiberecht beruft, nicht mehr gültig ist, verfügt er zur Ausübung dieses Rechts über eine Frist von zwei Jahren ab dem Datum, wo ihm dieses Recht zuerkannt worden ist, und kann das Königreich während dieses Zeitraums verlassen, ohne dieses Recht zu beeinträchtigen.

Der EG-Ausländer, dessen Niederlassungsschein während seiner Abwesenheit abgelaufen ist oder der infolge einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr aus dem Bevölkerungsregister gestrichen worden ist, wird nach Einsicht in die für seine Rückkehr ins Königreich erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Bei seiner Eintragung muß er einen Niederlassungsantrag einreichen, der dem in Anlage 19 veröffentlichten Muster entspricht, und mit jeglichem Beweismittel nachweisen, daß er die in Artikel 57 gestellten Bedingungen erfüllt.

Im übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 45 auf ihn anwendbar.

Art. 60 - Familienmitglieder des Nichtlohnempfängers, die verbleibeberechtigt sind, werden gemäß den Bestimmungen von Artikel 59 behandelt, mit dem Unterschied, daß ihnen ein Personalausweis für Ausländer ausgehändigt wird, wenn sie selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen.

Abschnitt 5 — Ausländer, die Familienmitglied eines Belgiers sind

Art. 61 - [Der in [Artikel 40 § 5 des Gesetzes] erwähnte Ausländer wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen und erhält, je nachdem, ob er die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt oder nicht, eine Registrierungsbescheinigung Muster B oder A, die Anlage 5 oder 4 entspricht und drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.]

Bei seiner Eintragung muß er einen Niederlassungsantrag einreichen, der dem in Anlage 19 veröffentlichten Muster entspricht, und sein Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis zu einem Belgier oder dessen Ehepartner nachweisen.

Im übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 45 § 2 auf ihn anwendbar, mit dem Unterschied, daß ihm ein Personalausweis für Ausländer ausgehändigt wird, wenn er selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzt.]

[Art. 61 ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993); Abs. 1 abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Abschnitt 6 - Ausländer, die Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind [und auf die die Abschnitte 2 bis 4 nicht anwendbar sind]

[Überschrift abgeändert durch Art. 1 Nr. 3 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992) und durch Art. 11 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 62 - Unter einem Ausländer, der Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist [und auf den die [Abschnitte 2 bis 4] nicht anwendbar sind], versteht man jeden Angehörigen eines dieser Staaten, der die Begünstigungen der Bestimmungen der besagten Abschnitte nicht beanspruchen kann oder zu beanspruchen wünscht.

[Art. 62 abgeändert durch Art. 1 Nr. 4 des K.E. vom 20. Dezember 1991 (B.S. vom 1. Januar 1992) und durch Art. 12 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 63 - § 1. Der in Artikel 62 erwähnte Ausländer, der beabsichtigt, sich [mindestens ein Jahr lang] im Königreich aufzuhalten, wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist und einmal für dieselbe Dauer verlängert werden kann.

Bei seiner Eintragung muß er einen Antrag auf Niederlassungserlaubnis einreichen, der gemäß dem in Anlage 16 veröffentlichten Muster aufgestellt ist.

Vor Ende des dritten Monats nach Einreichen des Antrags muß er seine Existenzmittel nachweisen.

Wird kein Nachweis erbracht, händigt die Gemeindeverwaltung dem Ausländer ein Dokument aus, das dem in Anlage 23 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 2 - Am Ende des sechsten Monats nach Einreichen des Antrags auf Niederlassungserlaubnis trägt die Gemeindeverwaltung den Ausländer von Amts wegen ins Bevölkerungsregister ein und händigt ihm den Personalausweis für Ausländer aus, es sei denn, der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter beschließt vorher die Gewährung des Niederlassungsscheins.

Verwirft der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter den Antrag auf Niederlassungserlaubnis aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, weist er den Ausländer an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 24 veröffentlichten Muster entspricht.

[§ 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 13 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993); § 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 64 - Der in Artikel 62 erwähnte Ausländer, der beabsichtigt, sich für eine Dauer von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr im Königreich aufzuhalten, wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und auf Vorlage des Nachweises über seine Existenzmittel ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist und jeweils um drei Monate verlängert werden kann.

Art. 65 - Der in Artikel 62 erwähnte Ausländer, der für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten in Belgien einreist, erhält von der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, ein Dokument, das dem in Anlage 3 veröffentlichten Muster entspricht.

Dieses Dokument ist höchstens drei Monate ab dem Datum der Einreise ins Königreich gültig.

Ist der Ausländer nicht Inhaber der Dokumente, die für seine Einreise erforderlich sind, weist der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen. Dieser Beschluß wird durch Aushändigung eines Dokuments Muster A notifiziert, das Anlage 12 entspricht.

Artikel 22 ist in den anderen Fällen anwendbar.

[Abs. 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 66 - § 1 - Der in Artikel 62 erwähnte Ausländer, der sich in Belgien aufhält, aber weiterhin eine Erwerbstätigkeit in einem Nachbarstaat ausübt, wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Dieses Aufenthaltsdokument wird von Jahr zu Jahr verlängert, sobald der Ausländer eine Anstellungserklärung des Arbeitgebers, eine Arbeitsbescheinigung oder Dokumente vorlegt, die die Ausübung seines Berufes nachweisen.

§ 2 - Der in Artikel 62 erwähnte Ausländer, der sich im belgischen Grenzgebiet aufhält, obwohl er an einer im Grenzgebiet eines Nachbarstaates gelegenen Lehranstalt für Hochschulunterricht studiert, wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Sobald der Ausländer eine Bescheinigung vorlegt, aus der hervorgeht, daß er als regulärer Student in der Lehranstalt, die sie ausstellt, eingetragen ist, wird dieses Aufenthaltsdokument bis zum 31. Oktober nach dem laufenden akademischen Jahr verlängert.

Die Verlängerung erfolgt von Jahr zu Jahr auf Vorlage des in Absatz 2 erwähnten Dokuments.

Art. 67 - Der EG-Ausländer, der [...] aus persönlichen Gründen die Begünstigungen der Verordnungen und Richtlinien der Gemeinschaften nicht beantragt, wird nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ins Fremdenregister eingetragen; ihm wird eine Registrierungsbescheinigung Muster B ausgehändigt, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Vor Ablauf seines Aufenthaltsdokuments muß er seine Existenzmittel nachweisen.

Erbringt er diesen Nachweis innerhalb der gestellten Frist, ist es ihm erlaubt, sich unter dem System der Registrierungsbescheinigung, die alle sechs Monate verlängert werden kann, im Königreich aufzuhalten.

Wird kein Nachweis erbracht, händigt die Gemeindeverwaltung dem Ausländer ein Dokument Muster A aus, das Anlage 12 entspricht.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 68 - Familienmitglieder des in Artikel 62 erwähnten Ausländers werden gemäß den Artikeln 63 bis 67 behandelt.

Sie müssen bei ihrer Eintragung ihr Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis zu dem Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, dem sie sich anschließen, nachweisen.

[Besitzen sie jedoch nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, wird ihnen in den Fällen, die in den Artikeln 63 § 1, 64, 66 und 67 erwähnt sind, eine Registrierungsbescheinigung Muster A ausgehändigt.]

[Art. 68 ergänzt durch Art. 15 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

Art. 69 - Während der gesamten Dauer des Aufenthalts im Königreich können der in Artikel 62 erwähnte Ausländer und seine Familienmitglieder die Anwendung der Bestimmungen [der Abschnitte 2 bis 4] des vorliegenden Kapitels beantragen.

[Art. 69 abgeändert durch Art. 16 des K.E. vom 22. Dezember 1992 (B.S. vom 22. Januar 1993)]

KAPITEL II — Luxemburgische und niederländische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder

Art. 70 - Luxemburgische und niederländische Staatsangehörige, die Inhaber der für die Einreise erforderlichen Dokumente sind, dürfen nur aus einem der in Artikel 3 Nr. 3 und 4 des Gesetzes aufgeführten Gründe abgewiesen werden.

Der Abweisungsbeschluß wird ihnen durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 11 veröffentlichten Muster entspricht.

Art. 71 - Luxemburgischen und niederländischen Staatsangehörigen, die sich in Belgien aufhalten, aber weiterhin eine Erwerbstätigkeit in einem Nachbarstaat ausüben, wird ein Personalausweis für Ausländer ausgehändigt.

KAPITEL III - Flüchtlinge und Ausländer, die einem Flüchtling gleichgestellt sind - Staatenlose

[Einleitender Abschnitt — Behörden, bei denen der Ausländer sich als Flüchtling melden kann — Berücksichtigung der Erklärung]

[Abschnitt eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 71bis - § 1 - Die Behörden, bei denen der in Artikel 50 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Ausländer sich an der Grenze als Flüchtling melden kann, sind die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden.

§ 2 - Die Behörden, bei denen der in Artikel 50 Absatz 1 oder in Artikel 51 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Ausländer sich im Königreich als Flüchtling melden kann, sind die Bediensteten der Verwaltung der Öffentlichen Sicherheit, Ausländeramt, und die Direktoren der Strafanstalten.]

[Art. 71bis eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993, Err. B.S. vom 10. August 1993)]

[Art. 71ter - Wenn der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes beschließt, die Flüchtlingserklärung nicht zu berücksichtigen, verweigert er dem Ausländer die Einreise ins Königreich oder weist ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Beschlüsse des Ministers oder seines Beauftragten werden mit einem Dokument notifiziert, das dem in Anlage 13quater veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 71ter eingefügt durch Art. 6 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Abschnitt 1. — In Belgien anerkannte Flüchtlinge. — Ordnungswidrige Einreise und ordnungswidriger Aufenthalt

Art. 72 - [Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden händigen dem Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein, und sich als Flüchtling meldet, ein Dokument aus, das dem in Anlage 25 veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 72 ersetzt durch Art. 1 des K.E. vom 9. März 1987 (B.S. vom 10. März 1987) und durch Art. 2 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988)]

[Art. 72bis - Dem Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein, der sich bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden als Flüchtling meldet und dem die Einreise nicht verweigert wird, ist es erlaubt, ins Königreich einzureisen und sich dort aufzuhalten, bis über seinen Antrag auf Anerkennung als Flüchtling befunden worden ist.

Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden bringen diese Erlaubnis auf das Dokument an, das dem in Anlage 25 veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 72bis eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988)]

[Art. 72ter - Der Ausländer, der an der Grenze erscheint, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein, der sich bei den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden als Flüchtling meldet und dem die Einreise verweigert wird, wird von diesen Behörden abgewiesen.

[Unbeschadet der in Artikel 63/5 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen aufschiebenden Wirkung notifizieren diese Behörden dem Ausländer den in Artikel 52 § 1 des Gesetzes erwähnten Beschluß zur Verweigerung der Einreise] mit Abweisung und gegebenenfalls den in Artikel 53bis des Gesetzes erwähnten [...] Beschluß zur Rückführung des Betroffenen zur Grenze des Landes, aus dem er geflüchtet ist und in dem seiner Erklärung zufolge sein Leben oder seine Freiheit gefährdet sein soll, durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 25bis veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 72ter eingefügt durch Art. 4 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 25. September 1991 (B.S. vom 3. Oktober 1991) und durch Art. 7 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 73 - [Die in Artikel 71bis § 2 bestimmten Behörden] händigen dem Ausländer, der ins Königreich eingereist ist, ohne Inhaber der erforderlichen Dokumente zu sein, und der sich als Flüchtling meldet, binnen acht Werktagen nach seiner Ankunft ein Dokument aus, das dem in Anlage 26 veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 73 ersetzt durch Art. 5 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und abgeändert durch Art. 8 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 74 - [§ 1 - Der Ausländer, der sich an der Grenze als Flüchtling gemeldet hat und dem es erlaubt worden ist, ins Königreich einzureisen, muß binnen acht Werktagen nach seiner Einreise bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, erscheinen.

Nach Einsicht in das Dokument, das von den mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ausgehändigt worden ist, trägt die Gemeindeverwaltung ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

§ 2 - [...]

§ 3 - Der Ausländer, der sich im Königreich bei einer der in [Artikel 71bis § 2 bestimmten Behörden] als Flüchtling gemeldet hat, muß binnen acht Werktagen nach seiner Erklärung bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, erscheinen.

Nach Einsicht in das von einer dieser Behörden ausgehändigte Dokument geht die Gemeindeverwaltung gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 2 vor.

§ 4 - Wenn dem Ausländer ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten erlaubt worden ist, dessen Dauer ausdrücklich begrenzt worden ist, seine Aufenthaltserlaubnis abgelaufen und nicht verlängert worden ist und er sich danach als Flüchtling meldet, muß er binnen acht Werktagen nach seiner Erklärung bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, erscheinen.

Nach Einsicht in das von einer der in [Artikel 71bis § 2 bestimmten Behörden] ausgehändigte Dokument geht die Gemeindeverwaltung gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 2 vor.

Ist der Ausländer noch Inhaber eines abgelaufenen Dokuments oder eines abgelaufenen Aufenthaltsscheins, wird ihm dieses Papier von der Gemeindeverwaltung entzogen.]

[Art. 74 ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und abgeändert durch Art. 9 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 75 - [§ 1 - Die Registrierungsbescheinigung, die dem Ausländer ausgehändigt worden ist, der seine Anerkennung als Flüchtling beantragt hat, wird verlängert, um den Aufenthalt zu decken, bis über den Antrag befunden worden ist.

§ 2 - Hat der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter gemäß Artikel 52 § 2 des Gesetzes beschlossen, daß es dem Ausländer nicht gestattet ist, sich als Flüchtling im Königreich aufzuhalten, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen.

Unbeschadet der in Artikel 63/5 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen aufschiebenden Wirkung werden die Beschlüsse des Ministers oder seines Beauftragten mit einem Dokument notifiziert, das dem in Anlage 26bis veröffentlichten Muster entspricht.

Die Dokumente, die dem Ausländer zum Zeitpunkt, wo er sich als Flüchtling meldete, ausgehändigt worden sind, und gegebenenfalls die Registrierungsbescheinigung werden ihm entzogen.

§ 3 - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder sein Beauftragter ordnet ferner an, daß der Ausländer an einem in Artikel 74/6 des Gesetzes erwähnten bestimmten Ort festgehalten wird, sofern er dies für erforderlich hält, um das effektive Entfernen aus dem Staatsgebiet zu gewährleisten.

Der Beschluß des Ministers oder seines Beauftragten wird dem Betroffenen mit einem Dokument notifiziert, das dem in Anlage 39 veröffentlichten Muster entspricht.]

[Art. 75 abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988), durch Art. 2 des K.E. vom 25. September 1991 (B.S. vom 3. Oktober 1991), durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992) und ersetzt durch Art. 10 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 76 - [Unter Vorbehalt der in [Artikel 57/11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes] vorgesehenen aufschiebenden Wirkung wird dem als Flüchtling anerkannten Ausländer nach Einsicht in die von der zuständigen Behörde ausgehändigte Flüchtlingsbescheinigung die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister ausgehändigt.]

[Art. 76 ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und abgeändert durch Art. 3 des K.E. vom 25. September 1991 (B.S. vom 3. Oktober 1991) und durch Art. 11 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 77 - [Unter Vorbehalt der in [Artikel 57/11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes] vorgesehenen aufschiebenden Wirkung muß der Ausländer, der nicht als Flüchtling anerkannt worden ist, das Staatsgebiet verlassen.

Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder sein Beauftragter weist ihn dazu an. Der Beschluß wird durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 13 veröffentlichten Muster entspricht, und die Registrierungsbescheinigung und die Dokumente, die dem Ausländer zum Zeitpunkt ausgehändigt worden sind, wo er sich als Flüchtling meldete, werden ihm entzogen.]

[Art. 77 ersetzt durch Art. 9 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des K.E. vom 25. September 1991 (B.S. vom 3. Oktober 1991) und durch Art. 12 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993); Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Abschnitt 2 - In Belgien anerkannte Flüchtlinge - Ordnungsmäßige Einreise und ordnungsmäßiger Aufenthalt

Art. 78 - Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden händigen dem Ausländer, der ordnungsgemäß ins Königreich einreist und sich als Flüchtling meldet, ein Dokument aus, das dem in [Anlage 26] veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 78 abgeändert durch Art. 10 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988)]

Art. 79 - [Die in Artikel 71bis § 2 bestimmten Behörden] händigen dem in Artikel 51 des Gesetzes erwähnten Ausländer ein Dokument aus, das dem in Anlage 26 veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 79 abgeändert durch Art. 11 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und durch Art. 13 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 80 - § 1 - Der Ausländer, der sich an der Grenze als Flüchtling gemeldet hat, muß binnen acht Werktagen nach seiner Einreise bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, erscheinen.

Nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und in das Dokument, das die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihm ausgehändigt haben, trägt die Gemeindeverwaltung ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

§ 2 - [Der Ausländer, der sich in Belgien befindet für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten und sich als Flüchtling gemeldet hat, muß binnen acht Werktagen nach seiner Erklärung bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, erscheinen.]

Nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und in das Dokument, das eine der in [Artikel 71bis § 2 bestimmten Behörden] ihm ausgehändigt hat, trägt die Gemeindeverwaltung ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Ist der Ausländer bereits Inhaber eines Dokuments, das dem in Anlage 3 veröffentlichten Muster entspricht, so wird ihm dieses Dokument von der Gemeindeverwaltung entzogen.

§ 3 - Der Ausländer, der sich in Belgien befindet für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, dessen Dauer ausdrücklich begrenzt worden ist, der sich als Flüchtling gemeldet hat und dessen Aufenthaltserlaubnis abläuft und nicht verlängert wird, muß binnen acht Werktagen nach dem Verfalldatum seines Dokuments oder seines Aufenthaltsscheins bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, erscheinen.

Nach Einsicht in das von einer der in [Artikel 71bis § 2 bestimmten Behörden] ausgehändigte Dokument geht die Gemeindeverwaltung gemäß den Bestimmungen von § 1 Absatz 2 vor.

Ist der Ausländer noch Inhaber eines abgelaufenen Dokuments oder eines abgelaufenen Aufenthaltsscheins, wird ihm dieses Papier von der Gemeindeverwaltung entzogen.]

[§ 2 Abs. 1 ersetzt, § 2 Abs. 2 abgeändert und § 3 eingefügt durch Art. 12 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 14 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 81 - Artikel 75, Artikel 76 und Artikel 77 finden Anwendung auf die in Artikel 80 erwähnten Fälle.

Art. 82 - [...]

[Art. 82 aufgehoben durch Art. 13 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988)]

Art. 83 - [Unter Vorbehalt der in [Artikel 57/11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes] vorgesehenen aufschiebenden Wirkung wird dem Ausländer, der Inhaber eines Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins ist und als Flüchtling anerkannt ist, nach Einsicht in die ihm von der zuständigen Behörde ausgehändigte Flüchtlingsbescheinigung ein

neuer Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein ausgehändigt, wobei die eingetretene Änderung der Rechtsstellung berücksichtigt wird.]

[Art. 83 ersetzt durch Art. 14 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und abgeändert durch Art. 5 des K.E. vom 25. September 1991 (B.S. vom 3. Oktober 1991) und durch Art. 15 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 84 - [...]

[Art. 84 aufgehoben durch Art. 15 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988)]

Art. 85 - § 1 - Der Flüchtling, der ordnungsgemäß im Königreich wohnt, darf nach einer Reise ins Ausland auf bloße Vorlage seines von den belgischen Behörden ausgestellten, gültigen Reisescheins ins Land zurückkehren.

§ 2 - Dem in Paragraph 1 erwähnten Flüchtling, der nicht vor Ablauf seines Reisescheins ins Königreich zurückkehren konnte, können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden die Rückkehr ins Land erlauben.

Diese händigen ihm eine Rückkehrerlaubnis aus, die dem in Anlage 27 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 3 - Dem Flüchtling, der nicht mehr ordnungsgemäß im Königreich wohnt oder aus den Gemeinderegistern gestrichen worden ist, dessen belgischer Reiseschein aber immer noch gültig ist, kann die Rückkehr ins Königreich aufgrund eines Beschlusses des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten erlaubt werden.

Ist der Beschluß günstig, händigen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihm eine drei Werktage gültige Rückkehrerlaubnis aus.

Vor Ablauf dieser Frist muß der Flüchtling sich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden. Nach Einsicht in den Reiseschein und in die Rückkehrerlaubnis trägt die Gemeindeverwaltung ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister aus.

§ 4 - Dem in § 3 erwähnten Flüchtling, dessen belgischer Reiseschein nicht mehr gültig ist, kann die Rückkehr ins Königreich aufgrund eines Beschlusses des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seines Beauftragten erlaubt werden.

Zu diesem Zweck muß er einen mit Gründen versehenen Antrag bei einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung einreichen, die ihn dem [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder seinem Beauftragten unverzüglich zur Beschlußfassung übermittelt.

Ist der Beschluß günstig, wird dem Flüchtling ein Passierschein ausgehändigt, der dem in Anlage 28 veröffentlichten Muster entspricht und fünfzehn Tage ab dem Datum seiner Ausstellung gültig ist.

Der Flüchtling muß sich vor Ablauf seines Passierscheins bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden. Nach Einsicht in den Passierschein trägt sie ihn ins Fremdenregister ein und händigt ihm die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister aus.

[§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 86 - Der Flüchtling, der Lohnempfänger ist und dem die Niederlassung in Luxemburg oder in den Niederlanden erlaubt worden ist, verfügt über ein Rückkehrrecht von zwei Jahren ab dem Tag, an dem er das Königreich verlassen hat.

Er wird ohne Formalitäten wieder in Belgien zugelassen, sofern er Inhaber eines gültigen Reisescheins ist, den die belgischen Behörden ausgestellt haben.

Art. 87 - Der Flüchtling, dem die Niederlassung in einem Drittland erlaubt worden ist, kann die Anwendung der in Artikel 85 vorgesehenen Bestimmungen nicht mehr beanspruchen.

Der Flüchtling, der eine Aufenthaltsgenehmigung in Österreich erhalten hat, darf jedoch auf Vorlage eines von den belgischen Behörden ausgestellten, gültigen Reisescheins während zweier Jahre ins Königreich zurückkehren. Dasselbe gilt für den Flüchtling, der Lohnempfänger ist und eine Aufenthaltsgenehmigung in der Schweiz erhalten hat.

Art. 88 - Familienmitglieder des Ausländers, der seine Anerkennung als Flüchtling beantragt, erhalten eine Registrierungsbescheinigung Muster A, deren Gültigkeitsdauer mit derjenigen des Aufenthaltsdokuments des Ausländers übereinstimmt.

[Abschnitt 2bis — Asylbewerber — Entfernung aus dem Königreich]

[Abschnitt 2bis eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und ersetzt durch Art. 16 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 88bis - § 1 - Verweigert der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, dem in Artikel 52bis Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Ausländer die Einreise ins Staatsgebiet, weisen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden ihn ab.

Der Beschluß des Ministers wird mit einem Dokument notifiziert, das dem in Anlage 11bis veröffentlichten Muster entspricht. Die Dokumente, die dem Ausländer zum Zeitpunkt ausgehändigt worden sind, wo er sich als Flüchtling meldete, werden ihm entzogen.

§ 2 - Beschließt der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, daß der in Artikel 52bis Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Ausländer sich nicht beziehungsweise nicht mehr im Königreich aufhalten darf, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen.

Der Beschluß des Ministers wird mit einem Dokument notifiziert, das dem in Anlage 13bis veröffentlichten Muster entspricht. Die Dokumente, die dem Ausländer zum Zeitpunkt ausgehändigt worden sind, wo er sich als Flüchtling meldete, und gegebenenfalls die Registrierungsbescheinigung werden ihm entzogen.]

[Art. 88bis eingefügt durch Art. 16 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); ersetzt durch Art. 16 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Abschnitt 3 — In einem anderen Staat anerkannte Flüchtlinge

Art. 89 - Der vorliegende Abschnitt gilt für Ausländer, die als Flüchtling anerkannt worden sind, während sie sich auf dem Staatsgebiet eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und ihrer Anlagen befanden, die am 28. Juli 1951 in Genf unterschrieben und durch das Gesetz vom 26. Juni 1953 genehmigt worden sind.

Art. 90 - § 1 - Dem in Artikel 89 erwähnten Ausländer ist die Einreise ins Königreich für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt, sofern er Inhaber eines gültigen Reisedokuments ist, das von den Behörden des Landes, wo er seinen Wohnort hat, ausgestellt worden ist und mit einem für Belgien gültigen Visum versehen ist, das von einem belgischen, luxemburgischen oder niederländischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter angebracht worden ist.

Das Visum ist jedoch nicht erforderlich für den Flüchtling, der in der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin, in Dänemark, Frankreich, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Norwegen, [Portugal], Schweden, in der Schweiz, in [Spanien] oder im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland einschließlich der Insel Man, Jersey und Guernsey wohnt, wenn er Inhaber eines gültigen Reisescheins für Flüchtlinge ist, der von den Behörden eines dieser Länder ausgestellt worden ist.

§ 2 - Die allgemeinen Bestimmungen von Titel I Kapitel I Abschnitt 2 sind auf diesen Ausländer anwendbar.

[§ 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 2 des K.E. vom 16. August 1984 (B.S. vom 1. September 1984)]

Art. 91 - § 1 - Der in Artikel 89 erwähnte Ausländer, der für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten nach Belgien kommt, unterliegt den allgemeinen Vorschriften.

Um jedoch das Recht dieses Ausländers auf Rückkehr in das Land, das ihn anerkannt hat, zu wahren, ist die vorläufige Aufenthaltserlaubnis auf zwei Jahre beschränkt.

§ 2 - Die Gemeindeverwaltung händigt diesem Ausländer die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister aus, deren Verfalldatum drei Monate vor demjenigen des Reisescheins liegt.

In Abweichung von Artikel 31 § 2 darf der Aufenthaltsschein eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr haben.

Art. 92 - Bevor die Gemeindeverwaltung die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister, die dem in Artikel 89 erwähnten Ausländer ausgehändigt worden ist, verlängert oder erneuert, muß sie überprüfen, ob der Reiseschein verlängert worden ist. Wenn ja, verlängert oder erneuert sie die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister. Wenn dies nicht der Fall ist, übergibt sie dem Ausländer das Dokument, das dem in Anlage 29 veröffentlichten Muster entspricht, und fordert ihn dadurch auf, seinen Reiseschein verlängern zu lassen.

Art. 93 - [Der in Artikel 89 erwähnte Ausländer kann beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose die Bestätigung seiner Eigenschaft als Flüchtling beantragen, sofern er sich seit achtzehn Monaten ordnungsgemäß und ununterbrochen in Belgien aufgehalten hat und die Dauer seines Aufenthalts nicht aus einem bestimmten Grund begrenzt worden ist.]

[Art. 93 ersetzt durch Art. 17 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988)]

Art. 94 - § 1 - Der in Artikel 55 des Gesetzes erwähnte Antrag auf Aufenthaltserlaubnis wird entweder direkt oder über den Bürgermeister der Gemeinde, wo der Ausländer sich befindet, beim [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] oder bei seinem Beauftragten eingereicht.

Der direkt an den Minister oder seinen Beauftragten gerichtete Antrag befreit den Ausländer nicht von der Pflicht, sich bei der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese trägt den Betreffenden ins Fremdenregister ein und händigt ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist und einmal für dieselbe Dauer verlängert werden kann.

Wird ein günstiger Beschluß gefaßt oder wird der Gemeindeverwaltung binnen sechs Monaten kein Beschluß mitgeteilt, händigt sie dem Betreffenden die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister aus.

Verweigert der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] dem Ausländer die Aufenthaltserlaubnis aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, weist er ihn an, das Staatsgebiet zu verlassen. Die Gemeindeverwaltung notifiziert ihm diese beiden Beschlüsse durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 14 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 2 - Artikel 88 ist auf die Familienmitglieder des in § 1 erwähnten Ausländers anwendbar.

§ 3 - Artikel 93 ist auf den in § 1 erwähnten Ausländer anwendbar, dem der Aufenthalt im Königreich erlaubt worden ist.

[§ 1 Abs. 1 und 4 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Abschnitt 4 — Ausländer, die einem Flüchtling gleichgestellt sind

Art. 95 - Die Bestimmungen über den Flüchtling sind auf den in Artikel 57 des Gesetzes erwähnten Ausländer und auf seine Familienmitglieder anwendbar.

Art. 96 - Dem Ausländer, der vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] einem Flüchtling gleichgestellt wird, wird eine Bescheinigung über die Gleichstellung mit einem Flüchtling ausgestellt, die dem in Anlage 30 veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 96 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 97 - Dem Ausländer, dessen Antrag auf Gleichstellung mit einem Flüchtling vom [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] abgelehnt worden ist, wird dieser Beschluß durch Aushändigung eines Dokuments notifiziert, das dem in Anlage 31 veröffentlichten Muster entspricht.

Er muß das Staatsgebiet verlassen. Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] weist ihn dazu an. Die Gemeindeverwaltung händigt ihm ein Dokument aus, das dem in Anlage 13 veröffentlichten Muster entspricht, und entzieht

ihm die Registrierungsbescheinigung und die Dokumente, die ihm zum Zeitpunkt ausgehändigt worden sind, wo er sich als Flüchtling meldete.

[Art. 97 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Abschnitt 5 — Staatenlose

Art. 98 - Der Staatenlose und seine Familienmitglieder unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

Wenn es dem Staatenlosen jedoch erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, händigt die Gemeindeverwaltung ihm eine Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister aus, deren Verfalldatum drei Monate vor demjenigen des Reisescheins liegt.

In Abweichung von Artikel 31 § 2 darf der Aufenthaltsschein eine Gültigkeitsdauer von weniger als einem Jahr haben.

Die Artikel 85 und 92 sind auf den Staatenlosen anwendbar, dem der Aufenthalt im Königreich erlaubt worden ist.

KAPITEL IV - Studenten

Art. 99 - Die vorläufige Aufenthaltserlaubnis, die einem Studenten gemäß Artikel 58 des Gesetzes ausgehändigt wird, ist auf die Dauer seines Studiums beschränkt. Darin wird diejenige der in Artikel 59 des Gesetzes vorgesehenen Bescheinigungen angegeben, auf deren Vorlage die Erlaubnis erteilt worden ist.

Art. 100 - Ist der Betreffende Inhaber der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis, die auf Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung als regulärer Schüler oder Student ausgestellt worden ist, wird ihm die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister oder das Ausweispapier für Kinder unter zwölf Jahren ausgehändigt.

In Abweichung von Artikel 31 § 2 darf der Aufenthaltsschein eines Studenten eine Gültigkeitsdauer von mehr oder weniger als einem Jahr haben.

Ist der Betreffende Inhaber der vorläufigen Aufenthaltserlaubnis, die auf Vorlage einer Bescheinigung ausgestellt worden ist, aus der hervorgeht, daß er entweder zum Studium zugelassen beziehungsweise für eine Aufnahmeprüfung eingetragen ist oder einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit von ausländischen Diplomen und Studienzeugnissen eingereicht hat, wird ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A ausgehändigt, die vier Monate ab dem Datum seiner Einreise gültig ist.

Zum Zeitpunkt, wo der Student die in Artikel 59 Absatz 3 des Gesetzes vorgesehene neue Bescheinigung vorlegt, händigt die Gemeindeverwaltung ihm eine Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister oder das Ausweispapier für Kinder unter zwölf Jahren aus.

Dem Studenten, der Artikel 59 Absatz 3 des Gesetzes nicht nachgekommen ist, wird ein Dokument Muster A ausgehändigt, das Anlage 12 entspricht.

Art. 101 - Der ausländische Student muß sich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes melden, um die Verlängerung oder Erneuerung seines Aufenthaltsscheins zu beantragen, und zwar spätestens einen Monat vor dem Verfalldatum.

Die in Artikel 60 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Kostenübernahme muß dem in Anlage 32 veröffentlichten Muster entsprechen.

Legt der Student die erforderlichen Dokumente nicht vor, fordert die Gemeindeverwaltung ihn auf, dies vor Ablauf seines Aufenthaltsscheins zu regeln, indem sie ihm ein Dokument aushändigt, das dem in Anlage 29 veröffentlichten Muster entspricht.

Art. 102 - § 1 - Der Ausländer, der Angehöriger eines Nachbarstaates ist und nach Belgien kommt, um dort zu studieren, seinen gewöhnlichen Wohnort aber in seinem Land beibehält, in das er in der Regel jedes Wochenende zurückkehrt, muß sich binnen acht Werktagen nach seiner ersten Ankunft bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, wo er logiert, melden.

Die Gemeindeverwaltung händigt ihm nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente und auf Vorlage einer Bescheinigung über die Eintragung als regulärer Schüler oder Student in einer vom Staat organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt ein Dokument aus, das dem in Anlage 33 veröffentlichten Muster entspricht.

§ 2 - Paragraph 1 findet Anwendung auf den Ausländer, der nicht die Staatsangehörigkeit des Nachbarstaates besitzt, in dem er seinen gewöhnlichen Wohnort hat, sofern er ein gültiges Aufenthaltsdokument vorlegt, das von den Behörden dieses Landes ausgestellt worden ist.

Art. 103 - Familienmitglieder des Studenten erhalten die gleichen Dokumente wie er, mit derselben Gültigkeitsdauer.

[**Art. 103bis** - Weist der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] den in Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ausländer oder seine Familienmitglieder an, das Staatsgebiet zu verlassen, legt er die Frist fest, innerhalb deren die Betreffenden das Staatsgebiet zu verlassen haben. In beiden Fällen notifiziert die Gemeindeverwaltung den Beschluß des Ministers durch Aushändigung eines Dokuments, das dem in Anlage 33bis veröffentlichten Muster entspricht.]

[**Art. 103bis** eingefügt durch Art. 3 des K.E. vom 16. August 1984 (B.S. vom 1. September 1984) und abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 104 - Dem Ausländer, der sich bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits im Königreich aufhält und dort als regulärer Schüler oder Student in einer nicht vom Staat organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt studiert, ist es erlaubt, den begonnenen Studienzyklus in dieser Lehranstalt fortzusetzen, sofern er folgende Unterlagen vorlegt:

1. eine Bescheinigung über die Eintragung als regulärer Schüler oder Student - mindestens im zweiten Jahr - für das neue Schuljahr oder akademische Jahr; diese Bescheinigung muß von der Lehranstalt ausgestellt worden sein, die er während des Schuljahres oder akademischen Jahres 1980-1981 besuchte,
2. den Nachweis, daß er über genügende Existenzmittel verfügt,
3. eine Bescheinigung, die bestätigt, daß er an den Abschlußprüfungen teilgenommen hat.

KAPITEL V — Rheinschiffer

Art. 105 - Für die Ausübung des Berufes als Rheinschiffer ist es folgenden Personen erlaubt, ohne Visum und ohne vorläufige Aufenthaltserlaubnis ins Königreich einzureisen und dort zu reisen, sofern ihre Reisedokumente mit dem Vermerk "Batelier du Rhin - Rijnschipper - Rheinschiffer" versehen sind:

1. Angehörigen der Anrainerstaaten des Rheins: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz,
2. Angehörigen der anderen westeuropäischen Staaten,
3. Angehörigen der Türkei und Jugoslawiens,
4. Flüchtlingen, die sich in einem Anrainerstaat des Rheins niedergelassen haben und dort einen gültigen Reiseschein für Flüchtlinge erhalten haben,
5. Ausländern und Staatenlosen, die sich in einem Anrainerstaat des Rheins niedergelassen haben und dort entweder einen gültigen Paß beziehungsweise Reiseschein für Ausländer oder einen gültigen Reiseschein für Staatenlose erhalten haben.

KAPITEL VI — Grenzgänger

Art. 106 - Unter Grenzgänger versteht man den Arbeitnehmer, der in Belgien als Lohnempfänger beschäftigt ist, seinen Wohnort jedoch auf dem Staatsgebiet eines Nachbarstaates hat, wohin er in der Regel jeden Tag oder mindestens einmal pro Woche zurückkehrt.

Art. 107 - Der Grenzgänger, der Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist, darf auf Vorlage eines der in Anlage 2 neben dem Namen seines Landes vermerkten Dokumente ins Königreich einreisen, um dort zu arbeiten.

Art. 108 - Der Grenzgänger, der nicht Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ist, darf auf Vorlage seines gültigen Aufenthaltsscheins des Nachbarstaates und eines gültigen Reisedokuments, das gegebenenfalls mit einem für mehrere Reisen gültigen Visum versehen ist, ins Königreich einreisen, um dort zu arbeiten.

Art. 109 - Der Grenzgänger ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung seines Arbeitsortes seine erste Ankunft mitzuteilen.

Bei dieser Gelegenheit händigt diese ihm nach Einsicht in die für seine Einreise erforderlichen Dokumente ein Dokument aus, das dem in Anlage 15 veröffentlichten Muster entspricht.

Art. 110 - Der Grenzgänger muß der Gemeindeverwaltung seines Arbeitsortes seine definitive Abreise mitteilen und ihr gleichzeitig das belgische Dokument zurückgeben, dessen Inhaber er ist.

TITEL III — Rechtsmittel

KAPITEL I — Revisionsantrag

Art. 111 - In jedem Revisionsantrag werden die Argumente dargelegt, die der Ausländer geltend macht.

Der Ausländer oder sein Rechtsbeistand richtet diesen Antrag an den [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören], und zwar per Einschreiben; ist dies nicht der Fall, so kann die Einhaltung der in Artikel 65 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist auf dem Rechtsweg nachgewiesen werden.

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 112 - Verwirft der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören], den Antrag, wird dieser Beschluß dem Ausländer durch Aushändigung eines Dokuments mitgeteilt, das dem in Anlage 34 veröffentlichten Muster entspricht.

[Art. 112 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 113 - Ist ein Revisionsantrag gegen einen Beschluß gerichtet, der die Entfernung aus dem Königreich mit sich bringt, händigt die Gemeindeverwaltung dem Betreffenden auf Anweisung des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören], oder seines Beauftragten ein Dokument aus, das dem in Anlage 35 veröffentlichten Muster entspricht.

Dieses Dokument wird von Monat zu Monat verlängert, bis über den Revisionsantrag befunden worden ist.

Verwirft der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören], den Antrag, wird dieser Beschluß dem Ausländer durch Aushändigung eines Dokuments mitgeteilt, das dem in Anlage 36 veröffentlichten Muster entspricht.

[Abs. 1 und 3 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

[KAPITEL I — Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose]

[Kapitel I bis eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und ersetzt durch Art. 17 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

Art. 113bis - [Jeder Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren wird vom Ausländer oder von seinem Rechtsbeistand mit einer Kopie des Beschlusses, gegen den der Widerspruch eingelegt wird, an den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gerichtet.

Unbeschadet des Artikels 63/2 § 2 Absatz 2 des Gesetzes wird der Widerspruch per Einschreiben eingelegt; ist dies nicht der Fall, so kann die Einhaltung der in Artikel 63/2 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist auf dem Rechtsweg nachgewiesen werden.]

[Art. 113bis eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988; Err. B.S. vom 16. Februar 1988); ersetzt durch Art. 6 des K.E. vom 25. September 1991 (B.S. vom 3. Oktober 1991); abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); wieder ersetzt durch Art. 17 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

[Art. 113ter - Im Falle einer Einreiseverweigerung wird die Abweisung des Ausländers aufgeschoben, bis über den Widerspruch befunden worden ist.]

Im Falle einer Aufenthalts- oder Niederlassungsverweigerung mit Anweisung, das Staatsgebiet innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen, wird die vorerwähnte Frist solange verlängert, bis über den Widerspruch befunden worden ist.]

[Art. 113ter eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); ersetzt durch Art. 17 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

[Art. 113quater - § 1 - Nimmt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beziehungsweise einer seiner Beigeordneten oder gegebenenfalls der Ständige Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge einen Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren entgegen, der gegen einen Beschluß zur Einreiseverweigerung eingelegt worden ist, gehen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden gemäß Artikel 72bis Absatz 2 vor.]

Bei einer Bestätigung des angefochtenen Beschlusses wird der Ausländer abgewiesen.

§ 2 - Nimmt der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose beziehungsweise einer seiner Beigeordneten oder gegebenenfalls der Ständige Widerspruchsausschuß für Flüchtlinge einen Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren entgegen, der gegen eine Aufenthalts- oder Niederlassungsverweigerung eingelegt worden ist, die die Entfernung aus dem Königreich mit sich bringt, trägt die Gemeindeverwaltung des Ortes, wo der Ausländer logiert, auf Anweisung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten den Betreffenden ins Fremdenregister ein und händigt ihm eine Registrierungsbescheinigung Muster A aus, die drei Monate ab dem Datum ihrer Ausstellung gültig ist.

Bei Bestätigung des angefochtenen Beschlusses und unter Vorbehalt einer anderslautenden Anweisung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten wird in dem Beschluß des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose beziehungsweise eines seiner Beigeordneten oder gegebenenfalls des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge die Frist für das Verlassen des Staatsgebietes angegeben, so wie sie im angefochtenen Beschluß festgelegt worden ist. Diese Frist beginnt ab der Notifizierung des Bestätigungsbeschlusses.]

[Art. 113quater eingefügt durch Art. 18 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); abgeändert durch Art. 7 des K.E. vom 25. September 1991 (B.S. vom 3. Oktober 1991) und durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992); ersetzt durch Art. 17 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

KAPITEL II — Antrag auf Aufhebung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen

Art. 114 - Im Antrag auf Aufhebung einer anderen Sicherheitsmaßnahme als der Inhaftnahme werden die Argumente dargelegt, die der Ausländer geltend macht.

Der Ausländer oder sein Rechtsbeistand richtet diesen Antrag per Einschreiben an den [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören].

[Abs. 2 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

KAPITEL III — [...]

[Kapitel III eingefügt durch Art. 19 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988) und aufgehoben durch Art. 18 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

[Art. 114bis - [...]]

[Art. 114bis eingefügt durch Art. 19 des K.E. vom 28. Januar 1988 (B.S. vom 30. Januar 1988); ersetzt durch Art. 8 des K.E. vom 25. September 1991 (B.S. vom 3. Oktober 1991); aufgehoben durch Art. 18 des K.E. vom 19. Mai 1993 (B.S. vom 21. Mai 1993)]

TITEL IV — Aufhebungs- und Schlußbestimmungen

Art. 115 - Unter Werktag versteht man alle Kalendertage, Samstage, Sonntage und Feiertage ausgenommen.

Art. 116 - Alle eingezogenen Scheine oder Dokumente werden unverzüglich durch eine Bescheinigung ersetzt, die dem in Anlage 37 veröffentlichten Muster entspricht.

Art. 117 - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.] oder sein Beauftragter legt gemäß den Artikeln 7 und 25 des Gesetzes für jeden Fall die Frist fest, die dem Ausländer gewährt wird, um das Staatsgebiet des Königreichs zu verlassen.

[Art. 117 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 118 - Unter Vorbehalt eines Sonderbeschlusses des [Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Königreich, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.] oder seines Beauftragten darf ein Ausländer, der noch nicht achtzehn Jahre alt ist oder der gemäß seiner persönlichen Rechtsstellung minderjährig ist, nicht angewiesen werden, das Staatsgebiet zu verlassen.

Diese Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, wird durch eine Anweisung zur Rückführung ersetzt, die dem in Anlage 38 veröffentlichten Muster entspricht.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 119 - Jedesmal, wenn es der Gemeindeverwaltung unmöglich ist, den Ausländer, der sich meldet, unverzüglich einzutragen oder einen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsschein oder irgendein anderes Aufenthaltsdokument auszustellen, muß sie ein Dokument aushändigen, das dem in Anlage 15 veröffentlichten Muster entspricht.

Dieses Dokument bescheinigt, daß der Ausländer sich bei der Gemeindeverwaltung gemeldet hat, und deckt vorläufig seinen Aufenthalt; die Gültigkeitsdauer dieses Dokuments darf fünfzehn Tage nicht überschreiten.

Art. 120 - Der [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] sorgt dafür, daß das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ins Deutsche, Englische und Italienische übersetzt wird.

Diese Übersetzungen werden im vollen Wortlaut im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die deutsche Übersetzung wird außerdem im Memorial des Rates der deutschen Kulturgemeinschaft veröffentlicht.

[Abs. 1 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

Art. 121 - Der Königliche Erlaß vom 21. Dezember 1965 über die Bedingungen für die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern in Belgien, der durch die Königlichen Erlasse vom 13. Mai 1968, 11. Juli 1969, 27. Juli 1972 und 14. Januar 1975 abgeändert wurde, ist aufgehoben.

Art. 122 - Vorliegender Erlaß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 123 - Unser [Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören,] ist mit der Ausführung vorliegenden Erlasses beauftragt.

[Art. 123 abgeändert durch Art. 1 des K.E. vom 13. Juli 1992 (B.S. vom 15. Juli 1992)]

(139)

ANLAGE 1

Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt	Dokumente, auf deren Vorlage die Einreise in Belgien ohne Reisevisum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist
Andorra	Gültiger oder seit höchstens 5 Jahren abgelaufener nationaler oder französischer Paß oder Gültiges "Document d'Identité pour Andorran"
Argentinien	Gültiger nationaler Paß Bemerkung: Der Paß, der der Ehegattin oder den minderjährigen Kindern eines Argentiniers von den argentinischen Behörden ausgestellt worden ist und den Vermerk "No Argentino" trägt, muß nicht mit einem Visum versehen sein.
Australien	Gültiger nationaler Paß oder Gültiges "Document of Identity"
Brasilien	Gültiger nationaler Paß
Brunei	Gültiger nationaler Paß
Chile	Gültiger nationaler Paß
Costa-Rica	Gültiger nationaler Paß
Ecuador	Gültiger nationaler Paß
Elfenbeinküste	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
El Salvador	Gültiger nationaler Paß
Finnland	Gültiger nationaler Paß oder Gültiger finnischer "Sjömanspass" (Seemannspass) oder Gültiger finnischer Personalausweis
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich von —) und britische Überseegebiete (Nichtbegünstigte Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften)	Gültiger britischer Paß, der den Inhaber als "British Subject" oder als "British Protected Person" bezeichnet oder Gültiger "British Visitor's Passport" Dem Inhaber eines "British Emergency Passport" oder eines "British Emergency Certificate" ist die Einreise in Belgien nur erlaubt, um ihm die Durchreise nach Großbritannien oder in ein britisches Überseegebiet zu ermöglichen
Guatemala	Gültiger nationaler Paß
Honduras	Gültiger nationaler Paß
Island	Gültiger nationaler Paß
Israel	Gültiger nationaler Paß
Jamaika	Gültiger nationaler Paß
Japan	Gültiger nationaler Paß
Kanada	Gültiger nationaler Paß

Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt	Dokumente, auf deren Vorlage die Einreise in Belgien ohne Reisevisum für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist
Liechtenstein	Gültiger oder seit höchstens 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Mit einem Foto versehener Personalausweis, der von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist Für Kinder unter 15 Jahren: Kinderausweis, der von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist. Wenn der Inhaber älter als 7 Jahre ist, muß dieses Dokument mit einem Foto versehen sein
Malaysia	Gültiger nationaler Paß
Malawi	Gültiger nationaler Paß
Malta	Gültiger nationaler Paß oder Gültige "Carte d'identité officielle"
Marokko	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Mexiko	Gültiger nationaler Paß
Monaco	Gültiger oder seit höchstens 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger monegassischer Personalausweis oder Gültiger französischer Personalausweis für Ausländer, der die monegassische Staatsangehörigkeit des Inhabers bescheinigt Für Kinder unter 15 Jahren: Von den zuständigen monegassischen Behörden ausgestelltes "Certificat de nationalité" oder "Certificat d'identité"
Neuseeland	Gültiger nationaler Paß
Nicaragua	Gültiger nationaler Paß
Niger	Gültiger nationaler Paß
Norwegen	Gültiger nationaler Paß oder Gültiger norwegischer "Sjømanspass" (Seemannspass)
Obervolta	Gültiger nationaler Paß
Österreich	Gültiger oder seit höchstens 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger österreichischer Personalausweis
Pakistan	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Panama	Gültiger nationaler Paß
Paraguay	Gültiger nationaler Paß
Polen	Gültiger nationaler Paß
San Marino	Gültiger oder seit höchstens 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger Personalausweis
Schweden	Gültiger nationaler Paß oder Gültiger schwedischer "Sjømanspass" (Seemannspass)
Schweiz	Gültiger oder seit höchstens 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Ein von der zuständigen Kantonal- oder Gemeindebehörde ausgestellter und mit einem Foto versehener Personalausweis Für Kinder unter 15 Jahren: Ein von der zuständigen Kantonal- oder Gemeindebehörde ausgestellter Kinderausweis. Wenn der Inhaber älter als 7 Jahre ist, muß dieses Dokument mit einem Foto versehen sein
Senegal	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Singapur	Gültiger nationaler Paß
Südkorea	Gültiger nationaler Paß
Thailand	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Togo	Gültiger nationaler Paß
Tschad	Gültiger Diplomatenpaß

Land, dessen Staatsangehörigkeit der Dokumente, auf deren Vorlage die Einreise in Belgien ohne Reisevisum
Ausländer besitzt für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten erlaubt ist

Tschechoslowakei	Gültiger nationaler Paß
Tunesien	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Türkei	Gültiger Diplomaten- oder Dienstpaß
Ungarn	Gültiger nationaler Paß
Uruguay	Gültiger nationaler Paß
Vatikanstadt	Ein von den zuständigen Behörden der Vatikanstadt ausgestellter gültiger Paß
Venezuela	Gültiger nationaler Paß
Vereinigte Staaten von Amerika	Gültiger nationaler Paß
Zypern	Gültiger nationaler Paß

[abg. durch K.E. vom 16.08.1984, 14.02.1986, 13.07.1988, 07.02.1990, 09.07.1990, 16.10.1990, 18.04.1991 und 05.11.1992]

ANLAGE 2

Land, dessen Staatsangehörigkeit der Dokumente, auf deren Vorlage die Einreise in Belgien erlaubt ist:
Ausländer besitzt A. für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten
B. für einen Aufenthalt von höchstens 3 Monaten

Dänemark	A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger Personalausweis
	B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente
Deutschland	A. Gültiger nationaler Paß oder Ein von den Behörden der Bundesrepublik ausgestellter gültiger Personalausweis oder Ein vom Polizeipräsidenten von Berlin ausgestellter gültiger behelfsmäßiger Personalausweis Für Kinder unter 15 Jahren: Ein von den Behörden der Bundesrepublik ausgestellter Kinderausweis, der mit einem Foto versehen ist, wenn die Kinder älter als 10 Jahre sind, oder Eine vom Polizeipräsidenten von Berlin ausgestellte und mit einem Foto versehene Bescheinigung Bis zum 31. Dezember 1995: Ein von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgestellter gültiger Paß oder ein von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgestellter gültiger Personalausweis Bis Ablauf der Gültigkeitsdauer: Vorläufiger Personalausweis von Berlin
	B. Gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener nationaler Paß oder Ein von den Behörden der Bundesrepublik ausgestellter gültiger Personalausweis oder Ein vom Polizeipräsidenten von Berlin ausgestellter gültiger behelfsmäßiger Personalausweis oder Ein von den Behörden der Bundesrepublik ausgestelltes gültiges Seefahrtbuch oder Reiseausweis als Paßersatz oder

Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt	Dokumente, auf deren Vorlage die Einreise in Belgien erlaubt ist: A. für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten B. für einen Aufenthalt von höchstens 3 Monaten
	<p>Reiseausweis als Paßersatz zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland, der nur den Transit durch die Benelux-Länder für die Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland erlaubt</p> <p>Für Kinder unter fünfzehn Jahren: Ein von den Behörden der Bundesrepublik ausgestellter gültiger oder seit weniger als einem Jahr abgelaufener Kinderausweis oder eine gültige vom Polizeipräsidenten von Berlin ausgestellte und mit einem Foto versehene Bescheinigung Bis zum 31. Dezember 1995: Ein von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgestellter gültiger Paß oder ein von den Behörden der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgestellter gültiger Personalausweis Bis Ablauf der Gültigkeitsdauer: Vorläufiger Personalausweis von Berlin</p>
Frankreich	<p>A. Gültiger oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger offizieller Personalausweis Für Kinder unter 15 Jahren: Passierschein für Kinder, der vom "Service des passeports de la Préfecture" ausgestellt worden ist und mit einem Foto versehen ist, wenn die Kinder älter als 7 Jahre sind Für Kinder unter 7 Jahren: a) wenn sie in Begleitung ihrer Eltern sind: ein Auszug aus der Geburtsurkunde, der vor weniger als 3 Monaten ausgestellt worden ist, oder Familienbuch b) wenn sie in Begleitung einer anderen Person sind: dieselben Dokumente wie unter "a)" und eine Erlaubnis der Person, die die elterliche Gewalt ausübt</p> <p>B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente oder Gültiges schweizerisches "livret pour étrangers", das die Staatsangehörigkeit des Inhabers angibt</p>
Griechenland	<p>A. Gültiger nationaler Paß B. Das unter "A" aufgeführte Dokument oder "Carte d'identité touristique"</p>
Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich von —) und britische Überseegebiete (Begünstigte Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften)	<p>A. Gültiger britischer Paß, der den Inhaber als "British Subject" oder als "British Protected Person" bezeichnet und auf Seite 5 mit dem Vermerk "Holder has the right of abode in the United Kingdom" versehen ist oder Ein von den Behörden von Gibraltar ausgestellter gültiger britischer Paß, der den Inhaber als "British Subject" oder als "British Protected Person" bezeichnet und auf Seite 5 mit dem Vermerk "Holder is defined as a United Kingdom national for community purposes" versehen ist</p>
Irland	<p>B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente</p> <p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger Personalausweis</p> <p>B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente Dem Inhaber eines "Emergency Certificate of Irish nationality" ist die Einreise in Belgien nur erlaubt, um ihm die Durchreise nach Irland zu ermöglichen</p>
Italien	<p>A. Gültiger nationaler Paß oder Gültiger offizieller Personalausweis oder Ein persönlicher Personalausweis, der den Staatsbeamten ausgestellt wird Für Kinder unter 15 Jahren: Ein mit einem Foto versehenes und durch die italienische Polizei für gültig erklärtes "Certificato di nascita" (Geburtsbescheinigung)</p> <p>B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente</p>

Land, dessen Staatsangehörigkeit der Ausländer besitzt	Dokumente, auf deren Vorlage die Einreise in Belgien erlaubt ist: A. für einen Aufenthalt von mehr als 3 Monaten B. für einen Aufenthalt von höchstens 3 Monaten
Luxemburg (Großherzogtum)	<p>A. Gültiger oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Nationale "Carte d'identité" oder "Carte de légitimation" Für Kinder unter 15 Jahren: Nationaler Identitätsnachweis und Reiseschein</p> <p>B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente oder Ein von den französischen, liechtensteinischen, monegassischen, niederländischen oder schweizerischen Behörden ausgestellter gültiger Personalausweis für Ausländer, der angibt, daß der Inhaber die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt, oder Eine von den niederländischen Behörden ausgestellte gültige Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die angibt, daß der Inhaber die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzt</p>
Niederlande	<p>A. Gültiger oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültige niederländische "Identiteitskaart (toeristenkaart)"</p> <p>B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente oder Ein von den luxemburgischen Behörden ausgestellter gültiger Personalausweis für Ausländer, der angibt, daß der Inhaber die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt oder Eine von den luxemburgischen Behörden ausgestellte gültige Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, die angibt, daß der Inhaber die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt</p>
Portugal	<p>A. Gültiger oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger portugiesischer Personalausweis</p> <p>B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente oder Gültiger kollektiver Identitäts- und Reisenachweis</p>
Spanien	<p>A. Gültiger oder seit weniger als 5 Jahren abgelaufener nationaler Paß oder Gültiger spanischer Personalausweis Für Kinder unter 18 Jahren: Gültiger spanischer Personalausweis und die Erlaubnis der Person, die die väterliche Gewalt ausübt und vor dem Polizeipräsidium, dem Untersuchungsrichter, dem Notar, dem Bürgermeister oder dem Kommandanten eines Zivilschutzkorps erschienen ist</p> <p>B. Eines der unter "A" aufgeführten Dokumente</p>

[abg. durch K.E. vom 16.08.1984, 14.02.1986, 20.12.1991 und 05.11.1992]

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:

Bezirk:

GEMEINDE:

Akz.: 200 C 21/1

ANKUNFTSERKLÄRUNG Nr.

Dem (Der) Staatsangehörigen
 (Name und Vornamen),
 geboren in , am (im Jahre)
 am in Belgien angekommen,
 wohnhaft in dieser Gemeinde an folgender Adresse:
 wird der Aufenthalt bis zum erlaubt⁽¹⁾.

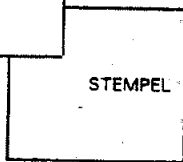
Vorliegende Erklärung ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das
 Identitätsdokument⁽²⁾ vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist:

.....

.....

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



Unterschrift des Inhabers (der Inhaberin)

(1) Gültigkeitsdauer: höchstens drei Monate ab dem Tag der Einreise ins Königreich, sofern das Visum oder die gleichwertige Erlaubnis, das beziehungsweise die auf dem Paß oder auf dem gleichwertigen Reiseschein erteilt ist, nicht eine kürzere Gültigkeitsdauer festlegt.

(2) Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Reisevisums angeben.

Nr. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT		
NAME	
VORNAMEN	
PERSONENSTAND	
GEBOREN IN, AM	
STAATSANGEHÖRIGKEIT	
BERUF	FOTO STEMPEL
UNTERSCHRIFT DES INHABERS	
		Nr.

DIE GÜLTIGKEITSDAUER WIRD VERLÄNGERT:		
bis, den Der Standesbeamte oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Standesbeamte oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Standesbeamte oder sein Beauftragter	STEMPEL
bis, den Der Standesbeamte oder sein Beauftragter	STEMPEL
		Nr.

Seite 2

Nr. ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	
NAME	
VORNAMEN	
PERSONENSTAND	
GEBOREN IN, AM	
STAATSANGEHÖRIGKEIT	
BERUF	FOTO STEMPEL
UNTERSCHRIFT DES INHABERS	
Nr.	

Seite 3

DIE GÜLTIGKEITSDAUER WIRD VERLÄNGERT:	
bis, den
	Der Standesbeamte oder sein Beauftragter
	STEMPEL
bis, den
	Der Standesbeamte oder sein Beauftragter
	STEMPEL
bis, den
	Der Standesbeamte oder sein Beauftragter
	STEMPEL
bis, den
	Der Standesbeamte oder sein Beauftragter
	STEMPEL
Nr.	

ANLAGE 6

[Siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 27.10.1981]

ANLAGE 7

Muster I

[Veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27.10.1981, ersetzt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 2.4.1984, siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 17.4.1984]

ANLAGE 7

Muster II

[ers. durch Art. 1 des K.E. vom 2.4.1984]

Seite 1

<p>BELGIEN PERSONALAUSWEIS FÜR AUSLÄNDER L.R.L. 222.222</p> <div style="border: 1px solid black; width: 150px; height: 150px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>FOTO</p> </div> <p>Nr. Ö.S.</p>	<p>ADRESSE</p> <p>.....</p> <p>NAME</p> <p>VORNAMEN</p> <p>GEBOREN IN AM</p> <p>PERSONENSTAND NNr.</p> <p>STAATSANGEHÖRIGKEIT GESCHLECHT</p> <p>AUSGESTELLT AM</p> <p>GÜLTIG BIS ZUM</p> <p>FÜR DEN STANDESBEAMTEN UNTERSCHRIFT DES INHABERS</p>
<p>Nichts in diesem Feld angeben.</p>	

ANLAGE 8

Muster I

[Veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27.10.1981, ersetzt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 2.4.1984, siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 17.4.1984]

ANLAGE 8

Muster II

[ers. durch Art. 1 des K.E. vom 2.4.1984]

Seite 1

<p>BELGIEN</p> <p>AUFENTHALTSKARTE</p> <p>FÜR ANGEHÖRIGE EINES</p> <p>MITGLIEDSTAATES</p> <p>DER EWG</p> <p>L.R.L. 222.222</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>FOTO</p> </div> <p>Nr. Ö.S</p>	<p>ADRESSE</p> <p>.</p> <p>NAME</p> <p>VORNAMEN</p> <p>GEBOREN IN AM</p> <p>PERSONENSTAND NNr.</p> <p>STAATSANGEHÖRIGKEIT GESCHLECHT</p> <p>AUSGESTELLT AM</p> <p>GÜLTIG BIS ZUM</p> <p>FÜR DEN STANDESBEAMTEN</p> <p style="text-align: right;">UNTERSCHRIFT DES INHABERS</p>
<p>Nichts in diesem Feld angeben.</p>	

Seite 2

"DIESE AUFENTHALTSKARTE WIRD IN ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/68 DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VOM 15. OKTOBER 1968 UND DER IN AUSFÜHRUNG DER RICHTLINIE DES RATES VOM 15. OKTOBER 1968 GETROFFENEN BESTIMMUNGEN AUSGESTELLT. GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/68 HAT DER INHABER DIESER AUFENTHALTSERLAUBNIS DAS RECHT, TÄTIGKEITEN IM LOHN- ODER GEHALTSVERHÄLTNIS UNTER DENSELBEN BEDINGUNGEN AUFZUNEHMEN WIE DIE BELGISCHEN ARBEITNEHMER UND DIESE TÄTIGKEITEN AUF BELGISCHEM STAATSGEBIET AUSZÜBEN."

ANLAGE 9

Muster I

[Veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27.10.1981, ersetzt durch Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 2.4.1984, siehe *Belgisches Staatsblatt* vom 17.4.1984]

ANLAGE 9

Muster II

[ers. durch Art. 1 des K.E. vom 2.4.1984]

Seite 1

<p>BELGIEN AUFENTHALTSKARTE FÜR ANGEHÖRIGE EINES MITGLIEDSTAATES DER EWG L.R.L. 222.222</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>FOTO</p> </div> <p>Nr. ö.s</p>	<p>ADRESSE</p> <p>NAME</p> <p>VORNAMEN</p> <p>GEBOREN IN, AM</p> <p>PERSONENSTAND NNr.</p> <p>STAATSANGEHÖRIGKEIT GESCHLECHT</p> <p>AUGESTELLT AM</p> <p>GÜLTIG BIS ZUM</p> <p>FÜR DEN STANDESBEAMTEN UNTERSCHRIFT DES INHABERS</p>
<p>Nichts in diesem Feld angeben.</p>	

Seite 2

~~"DIESE AUFENTHALTSKARTE WIRD IN ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/68 DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN VOM 15. OKTOBER 1968 UND DER IN AUSFÜHRUNG DER RICHTLINIE DES RATES VOM 15. OKTOBER 1968 GETROFFENEN BESTIMMUNGEN AUSGESTELLT. GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 1612/68 HAT DER INHABER DIESER AUFENTHALTSERLAUBNIS DAS RECHT, TÄTIGKEITEN IM LOHN- ODER GEHALTSVERHÄLTNIS UNTER DENSELBEN BEDINGUNGEN AUFZUNEHMEN WIE DIE BELGISCHEN ARBEITNEHMER UND DIESE TÄTIGKEITEN AUF BELGISCHEM STAATSGEBIET AUSZÜBEN."~~

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

ANLAGE 10
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

AUSLÄNDERAMT

GRENZINSPEKTION

ÜBERGANGSSTELLE

SONDERPASSIERSCHEIN

ausgestellt in Anwendung von Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom
8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung
und das Entfernen von Ausländern

Gültig für einen tägigen Aufenthalt in Belgien
Name (Mädchenname)
Vornamen
Geburtsdatum und -ort:
Beruf:
Wohnsitz und Adresse:
Staatsangehörigkeit:
Genau Bezeichnung des Identitätsdokuments:

Der Inhaber muß sich binnen acht Werktagen nach Ausstellung dieses Passierscheins bei
.....⁽¹⁾ melden.

Ausgestellt am
(Unterschrift und Stempel)

(1) Behörde und Ort angeben, wo der Betreffende sich melden muß.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

GRENZINSPEKTION

ÜBERGANGSSTELLE

ANLAGE 11

[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

ABWEISUNGSBESCHLUSS

In Ausführung der Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern WIRD

Hr./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am (im Jahre),
..... Staatsangehörigkeit, ABGEWIESEN.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:⁽¹⁾

- verfügt offensichtlich nicht über genügende Existenzmittel und hat nicht die Möglichkeit, sie sich durch die gesetzmäßige Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu verschaffen (Art. 3 Nr. 1)
- ist in Belgien/auf dem Gebiet der Beneluxstaaten als unerwünscht gemeldet (Art. 3 Nr. 2)⁽²⁾
- wird vom Minister⁽³⁾ als Person betrachtet, die die öffentliche Ruhe/die öffentliche Ordnung/die nationale Sicherheit beeinträchtigen kann (Art. 3 Nr. 3)⁽²⁾
- wurde vor weniger als 10 Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen/ausgewiesen (Art. 3 Nr. 4)⁽²⁾

Datum, Unterschrift und Stempel der mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörde

- (1) Die jeweilige(n) Begründung(en) des Beschlusses ankreuzen.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

ANLAGE 11bis

(eingef. durch K.E. vom 19.5.1993)
(abg. durch K.E. vom 31.12.1993)

AUSLÄNDERAMT

(VORDERSEITE)

Akz.:

BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG

Aufgrund von Artikel 52bis Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, die am abgegeben worden ist und aus der hervorgeht, daß

In der Erwägung, daß Hr./Fr.
die Person, die erklärt, daß sie heißt } (1)
..... Staatsangehörigkeit, }
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } (1)
geboren in am
die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat;

In der Erwägung, daß (Begründung des Beschlusses)

In Ausführung von Artikel 88bis § 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 19. Mai 1993, wird obenerwähnte Person abgewiesen.

Brüssel, den

Der Minister (2)

STEMPEL

(1) In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird obenerwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.

Brüssel, den

Der Minister (2)

STEMPEL

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in

Hrn./Fr.
 der Person, die erklärt, daß sie heißt } (2)

..... Staatsangehörigkeit, }
 und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } (2)
 geboren in am

auf Antrag des Ministers (3)

- den Beschluß vom, mit dem ihm/ihr die Einreise ins Königreich verweigert und seine/ihre Abweisung angeordnet wird,
- (2) - und den Beschluß vom zwecks Rückführung des/der Betreffenden zur Grenze des Landes, aus dem er/sie geflüchtet ist und in dem seiner/ihrer Erklärung zufolge sein/ihr Leben oder seine/ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß eine Nichtigkeitsklage gegen den ersten/und den zweiten⁽²⁾ Beschluß binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann und daß die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses/der vorerwähnten Beschlüsse unbeschadet der Artikel 17 und 18 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat durch die Einreichung dieser Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben wird.

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende
 Beschluß/die vorliegenden Beschlüsse
 notifiziert worden ist/sind.

Unterschrift und Stempel
 der Behörde, die mit der Grenzkontrolle
 beauftragt ist

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 12

labg. durch K.E. vom 22.12.1992

Provinz:

Bezirk:

GEMEINDE:

Akz.:

ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - Muster A

Hr./Fr. (Name und Vornamen), geboren in, am, Staatsangehörigkeit, wird angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs spätestens am zu verlassen, wobei es ihm/ihr verboten ist, sich nach Luxemburg und/oder in die Niederlande zu begeben⁽¹⁾.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:⁽²⁾

- Four checkbox options for reasons: 1. remains in kingdom without documents (G. 15.12.1980 - Art. 7 Nr. 1); 2. lacks sufficient means (G. 15.12.1980 - Art. 7 Nr. 5); 3. remains past deadline (G. 15.12.1980 - Art. 7 Nr. 2, K.E. 8.10.1981 - Art. 67 Abs. 4); 4. remains past deadline (G. 15.12.1980 - Art. 7 Nr. 2, K.E. 8.10.1981 - Art. 100 Abs. 5).

Wenn die obenerwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

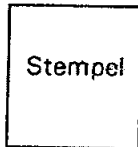
Ausgestellt in, am

Der Minister

Der Beauftragte des Ministers

(1) (3)

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegende Anweisung notifiziert worden ist. Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)



(1) Unzutreffendes bitte streichen. (2) Die Begründung der Anweisung ankreuzen. (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erkennt dem (der) Betreffenden das Recht zu, binnen sechzig Tagen nach der Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluß einzureichen, mit dem er (sie) angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen (Art. 69). Die Ausführung der Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 13

(abg. durch K.E. vom 13.7.1992)

Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN - Muster B

In Ausführung des Beschlusses des Ministers⁽¹⁾ oder seines Bèauftragten wird Hr./Fr. (Name und Vornamen), geboren in, am, Staatsangehörigkeit, angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs spätestens am zu verlassen, wobei es ihm/ihr verboten ist, sich nach Luxemburg und/oder in die Niederlande zu begeben⁽²⁾.

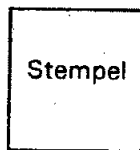
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....
.....

Wenn die obenerwähnte Person der Anweisung nicht Folge leistet, setzt sie sich unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aus, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Ausgestellt in, am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegende Anweisung notifiziert worden ist.
Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin).



(1) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.

Das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erkennt dem (der) Betreffenden das Recht zu, binnen sechzig Tagen nach der Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluß einzureichen, mit dem er (sie) angewiesen wird, das Staatsgebiet zu verlassen (Art. 69).
Die Ausführung der Maßnahme wird durch die Einreichung einer Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 13bis

(eingef. durch K.E. vom 28.1.1988)
(abg. durch K.E. vom 13.7.1992)
(ers. durch K.E. vom 19.5.1993)
(abg. durch K.E. vom 31.12.1993)

(VORDERSEITE)

Akz.:

BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Aufgrund von Artikel 52bis Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, die am abgegeben worden ist und aus der hervorgeht, daß

In der Erwägung, daß Hr./Fr.
die Person, die erklärt, daß sie heißt } (1)

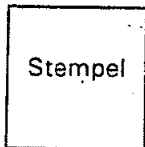
..... Staatsangehörigkeit, }
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } (1)
geboren in am
die Anerkennung als Flüchtling beantragt hat;

In der Erwägung, daß (Begründung des Beschlusses)

In Ausführung von Artikel 88bis § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 19. Mai 1993, wird obenerwähnte Person angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister (2)



(1) Unzutreffendes bitte streichen.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSRURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾
 wohnhaft in⁽¹⁾

(⁽²⁾ { Hrn./Fr.
 der Person, die erklärt, daß sie heißt

(⁽²⁾ { Staatsangehörigkeit,
 und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt,
 geboren in am

- (⁽²⁾ an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz:⁽³⁾

- (⁽²⁾ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose:⁽⁴⁾

auf Antrag des Ministers⁽⁵⁾
 den Beschluß vom notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im Königreich
 verweigert wird, er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen
 Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach
 Luxemburg und in die Niederlande zu begeben.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei Nichtbeachtung
 dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des
 Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
 Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht
 und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung
 der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, daß eine Nichtigkeitsklage
 gegen den Beschluß binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben
 beim Staatsrat eingereicht werden kann. (Unbeschadet der Artikel 17 und 18 der am
 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird die Ausführung des vorerwähnten
 Beschlusses durch die Einreichung dieser Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben).

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende
 Beschluß notifiziert worden ist.⁽²⁾

Unterschrift und Stempel
 der Behörde

Unterschrift des Ausländers
 (der Ausländerin)⁽²⁾

- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.
- (4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.
- (5) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 13ter

[eingef. durch K.E. vom 19.5.1993]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.:

(VORDERSEITE)

ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993;

In der Erwägung, daß es Hrn./Fr.
geboren in am

Staatsangehörigkeit, wohnhaft in
(1) - erlaubt worden ist, sich länger als drei Monate, aber für eine bestimmte Zeit in Belgien aufzuhalten;

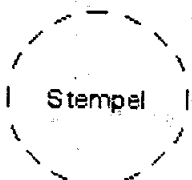
(1) - gestattet worden ist, sich länger als drei Monate, aber für eine bestimmte Zeit in Belgien aufzuhalten, weil er/sie Familienmitglied eines Ausländers/einer Ausländerin ist, dem/der der Aufenthalt für eine bestimmte Zeit erlaubt ist;

In der Erwägung, daß (Begründung des Beschlusses)

In Ausführung von Artikel 26bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlaß vom 19. Mai 1993, wird er (sie) angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

(1) Der Minister (2)
(1) Der Beauftragte des Ministers (2)



(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den ,
 hat der/die Unterzeichnete, (1),
 wohnhaft in ,
 Hrn./Fr. ,
 geboren in , am ,
 auf Antrag
 { des Ministers (2)
 (3) { des Beauftragten des Ministers (2)
 den Beschluß vom notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, das
 Staatsgebiet binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen, und
 ihm/ihr verboten wird, sich nach Luxemburg und in die Niederlande zu begeben.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei Nichtbeachtung
 dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des
 Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
 Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht
 und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung
 der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, daß eine Nichtigkeitsklage
 gegen den vorerwähnten Beschluß binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per
 Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann und daß die Ausführung des vorerwähnten
 Beschlusses unbeschadet der Artikel 17 und 18 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze
 über den Staatsrat durch die Einreichung dieser Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben wird.

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende
 Beschluß notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift und Stempel
 der Behörde

-
- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 - (2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.
 - (3) Unzutreffendes bitte streichen.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 13^{quater}

[eingef. durch K.E. vom 19.5.1993]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

(VORDERSEITE)

Akz.:

VERWEIGERUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG EINER FLÜCHTLINGSERKLÄRUNG

Aufgrund von Artikel 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993;

In der Erwägung, daß Hr./Fr.
die Person, die erklärt, daß sie heißt }⁽¹⁾
..... Staatsangehörigkeit, }
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, }⁽¹⁾
geboren in am
sich am⁽²⁾ als Flüchtling gemeldet hat;

In der Erwägung, daß (Begründung des Beschlusses)
.....
.....

Wird obenerwähnte Erklärung nicht berücksichtigt.

In Ausführung von Artikel 71^{ter} des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlaß vom 19. Mai 1993,

- ⁽¹⁾ - wird obenerwähnte Person abgewiesen
- ⁽¹⁾ - muß obenerwähnte Person das Staatsgebiet binnen Tagen verlassen.

Brüssel, den



STEMPEL

⁽¹⁾ Der Minister⁽³⁾
⁽¹⁾ Der Beauftragte des Ministers⁽³⁾

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Datum der Erklärung angeben.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in

- (2) { Hrn./Fr.
 der Person, die erklärt, daß sie heißt

(2) { Staatsangehörigkeit,
 und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt;
 geboren in am

- (2) an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz;⁽³⁾

- (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose;⁽⁴⁾

auf Antrag
 { des Ministers (5)
 (2) { des Beauftragten des Ministers (5)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen die Berücksichtigung seiner/ihrer
 Flüchtlingserklärung verweigert wird und
 - (2) seine/ihre Abweisung angeordnet wird
 - (2) er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab der vorliegenden
 Notifizierung zu verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach Luxemburg und in die
 Niederlande zu begeben.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei Nichtbeachtung
 dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des
 Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
 Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht
 und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung
 der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, daß eine Nichtigkeitsklage
 gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben
 beim Staatsrat eingereicht werden kann und daß die Ausführung der vorerwähnten Beschlüsse
 durch die Einreichung dieser Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben wird.

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
 Beschlüsse notifiziert worden sind.⁽²⁾

Unterschrift und Stempel
 der Behörde

Unterschrift des Ausländers
 (der Ausländerin)⁽²⁾

- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.
- (4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.
- (5) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 14

[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

(VORDERSEITE)

Akz.:

BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Ausführung von Artikel⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird

Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in am
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in

der Aufenthalt im Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....
.....
.....

In Ausführung von Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (2/3)



- (1) Den angewandten Artikel angeben.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in

Hrn./Fr.
 geboren in am

auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers (2)(3)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen ihm/ihr der Aufenthalt im
 Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen
 Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach
 Luxemburg und in die Niederlande zu begeben.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei Nichtbeachtung
 dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des
 Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
 Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht
 und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung
 der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- daß ein Revisionsantrag gegen den ersten Beschluß binnen acht Werktagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Minister (3) eingereicht
 werden kann und
- daß eine Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden
 Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Unterschrift der Behörde

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der
 Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 15

[abg. durch K.E. vom 16.8.1984]
[ers. durch K.E. vom 28.1.1988]Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:

BESCHEINIGUNG

Akz.:

ausgestellt in Anwendung von Artikel 40, 109 oder 119 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der (Die) Staatsangehörige
..... (Name und Vornamen),
geboren in , am (im Jahre)
wohnhaft/beschäftigt⁽¹⁾ in dieser Gemeinde
ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um⁽²⁾:

- sich eintragen zu lassen (Art. 119)
 sein (ihr) Aufenthaltsdokument abzuholen (Art. 119)
 seinen (ihren) Aufenthaltsschein/Niederlassungsschein⁽¹⁾ abzuholen (Art. 119)
 seine (ihre) Anwesenheit als Grenzgänger zu melden (Art. 109)
 seine (ihre) Rückkehr nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr zu melden (Art. 40)

.....⁽³⁾ (Art. 119)

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt vorläufig bis zum⁽⁴⁾⁽¹⁾

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des (der) Betreffenden in Belgien für die Dauer seiner (ihrer) Beschäftigung als Grenzgänger⁽¹⁾.

Sie ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist.

Ausgestellt in , am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



STEMPEL

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Die Begründung für die Ausstellung der Bescheinigung ankreuzen.
(3) Die besondere Begründung zur Rechtfertigung der Ausstellung der Bescheinigung genau angeben.
(4) Verfalldatum

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 15bis

[eingef. durch K.E. vom 16.8.1984]
[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]

Provinz:
Bezirk:
Gemeinde:

(VORDERSEITE)

Akz.:

BESCHEINIGUNG

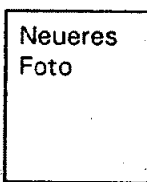
ausgestellt in Anwendung von Artikel 26 Absatz 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der (Die) Staatsangehörige
..... (Name und Vornamen),
geboren in , am (im Jahre)
wohnhaft in dieser Gemeinde
ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um sich eintragen zu lassen.

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt vorläufig bis zum (1)
in Erwartung des Beschlusses des Ministers (2)
oder seines Beauftragten.

Sie ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das nationale Identitätsdokument vorzeigen kann, dessen Inhaber(in) er (sie) ist.

Ausgestellt in , am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



Stempel

Unterschrift des Inhabers

(1) Erstes Verfalldatum
(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Bescheinigung wird verlängert:

<p>Bis zum Ausgestellt in , am Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>Stempel</p>	<p>Bis zum Ausgestellt in , am Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>Stempel</p>
<p>Bis zum Ausgestellt in , am Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>Stempel</p>	<p>Bis zum Ausgestellt in , am Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>Stempel</p>
<p>Bis zum Ausgestellt in , am Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>Stempel</p>	<p>Bis zum Ausgestellt in , am Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>Stempel</p>

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 16

Provinz:
 Bezirk:
 GEMEINDE:
 Akz.:

(VORDERSEITE)

ANTRAG AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

eingereicht gemäß den Bestimmungen von Artikel 29 oder 63 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Name:
 Vornamen:
 Geburtsort und -datum:
 Staatsangehörigkeit:
 Personenstand:
 Beruf:



Art und Gültigkeitsdauer der Erlaubnis:⁽¹⁾
 Arbeitserlaubnis:
 Berufskarte:
 Wandergewerbeschein:
 Seemannskarte:
 Eintragungsbescheinigung: gültig bis zum
 Gründe, die der (die) Betreffende zur Unterstützung seines (ihres) Antrags anführt:

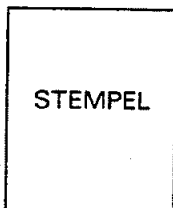
Aktenzeichen:

Ausgestellt in, am
 Unterschrift des Antragstellers (der Antragstellerin)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.

GEMEINDE:

EMPFANGSBESTÄTIGUNG ÜBER EINEN ANTRAG AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS



Habe heute den Antrag auf Niederlassungserlaubnis von Hrn./Fr. geboren in, am wohnhaft in dieser Gemeinde erhalten.

Datum und Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten

(RÜCKSEITE)

BERICHT DER GEMEINDEBEHÖRDE

Datum und Unterschrift der Behörde,
die den Bericht abgefaßt hat

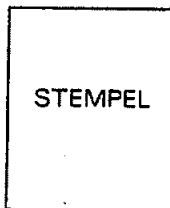
STELLUNGNAHME DER GEMEINDEBEHÖRDE

Günstig⁽¹⁾

Ungünstig⁽¹⁾⁽²⁾

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister
(oder sein Beauftragter)



(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Begründung für die ungünstige Stellungnahme angeben.

.....

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 17

[abg. durch K.E. vom 16.8.1984]
[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.:

(VORDERSEITE)

VERWERFUNG EINES ANTRAGS AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

wird der Antrag auf Niederlassungserlaubnis, den

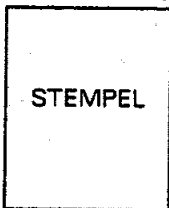
Hr./Fr.
geboren in am
..... Staatsangehörigkeit, am eingereicht hat, verworfen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:⁽¹⁾

- Verfrühter Antrag: Der/Die Betreffende weist keinen ordnungsmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Königreich nach. (G. 15.12.80 - Art. 15 Abs. 4)
- Der Antrag wird aus Gründen der öffentlichen Ordnung/der nationalen Sicherheit⁽¹⁾ verworfen. (G. 15.12.80 - Art. 15 Abs. 4)

Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (1)(2)



(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete, (1),
 wohnhaft in
 Hrn./Fr.
 geboren in , am
 auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers (2)(3)

den Beschluß vom notifiziert, mit dem sein/ihr Antrag auf
 Niederlassungserlaubnis verworfen wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet:

- daß ein Revisionsantrag gegen diesen Beschluß binnen acht Werktagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Minister (3) eingereicht
 werden kann und
- daß eine Nichtigkeitsklage gegen diesen Beschluß binnen sechzig Tagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Unterschrift der Behörde

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende
 Beschluß notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

-
- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der
 Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 18

Provinz:
 Bezirk:
 GEMEINDE:
 Akz.:

(VORDERSEITE)

ABREISEBESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 39 § 6 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der (Die) Staatsangehörige
 (Name und Vornamen),
 geboren in , am (im Jahre)
 wohnhaft in dieser Gemeinde

Inhaber(in):

der Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister ... }
 des Personalausweises für Ausländer } (1) Nr.
 der Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der
 Europäischen Gemeinschaften

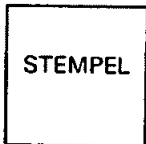
ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um mitzuteilen, daß er (sie) das Königreich ab dem vorübergehend verläßt.

Der (Die) Betreffende ist davon unterrichtet worden:

- daß ihm (ihr) ein Jahr lang oder eventuell länger als ein Jahr unter den in Artikel 39 § 3 des K.E. vom 8. Oktober 1981 festgelegten Bedingungen ein Rückkehrrecht zusteht⁽²⁾,
- daß er (sie) bei seiner (ihrer) Rückkehr im Besitz seines (ihres) noch gültigen Aufenthaltsscheins/Niederlassungsscheins⁽¹⁾ sein muß,
- daß er (sie) die Möglichkeit hat, die Verlängerung oder Erneuerung seines (ihres) Aufenthaltsscheins/Niederlassungsscheins⁽¹⁾ im voraus zu beantragen,
- daß er (sie) sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner (ihrer) Rückkehr mit der vorliegenden Bescheinigung wieder bei der Gemeindeverwaltung melden muß, wenn er (sie) mehr als drei Monate abwesend war.

Ausgestellt in , am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



(1) Unzutreffendes bitte streichen.
 (2) Siehe Rückseite.

(RÜCKSEITE)

Artikel 39 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern:

"Der Ausländer, der Inhaber eines gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsscheins ist, kann das Rückkehrrecht nach einer Abwesenheit von mehr als einem Jahr geltend machen, sofern er:

1. vor seiner Abreise bewiesen hat, daß er seinen Hauptinteressenbereich in Belgien behält, und die Gemeindeverwaltung seines Wohnortes von seinem Vorhaben in Kenntnis gesetzt hat, das Land zu verlassen und wieder zurückzukehren,
2. bei seiner Rückkehr im Besitz eines noch gültigen Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungsscheins ist,
3. sich binnen fünfzehn Tagen nach seiner Rückkehr bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes meldet."

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 19

[ers. durch K.E. vom 22.12.1992]

Provinz:
 Bezirk:
 Gemeinde:
 Akz.:

(VORDERSEITE)

NIEDERLASSUNGSANTRAG

der den Begünstigten der Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften vorbehalten ist und gemäß den Bestimmungen von Artikel 45, 51, 53, 59 oder 61 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingereicht wird

A. ARBEITNEHMER⁽¹⁾

Der (Die) Unterzeichnete (Name und Vornamen),
 geboren in , am
 Staatsangehörigkeit,
 kommend von⁽²⁾
 wohnhaft in⁽³⁾
 der (die) in Belgien den Beruf eines/einer⁽⁴⁾
 ausübt/auszuüben gedenkt/ausgeübt hat⁽⁵⁾,
 beantragt die Niederlassung in Belgien als⁽⁵⁾:

- Lohnempfänger
- Selbständiger
- Verbleibeberechtigter.

B. AUFENTHALTSBERECHTIGTER⁽¹⁾

Der (Die) Unterzeichnete (Name und Vornamen),
 geboren in , am
 Staatsangehörigkeit,
 kommend von⁽²⁾
 wohnhaft in⁽³⁾
 beantragt die Niederlassung in Belgien als⁽⁵⁾:

- Arbeitnehmer, der seine Berufstätigkeit eingestellt hat,
- anderer Aufenthaltsberechtigter.

C. FAMILIENMITGLIEDER⁽¹⁾

Der (Die) Unterzeichnete (Name und Vornamen),
 geboren in , am
 Staatsangehörigkeit,
 kommend von⁽²⁾
 wohnhaft in⁽³⁾
 beantragt die Niederlassung in Belgien als Ehepartner/Nachkomme/Vorfahre/Nachkomme
 des Ehepartners/Vorfahre des Ehepartners/
 von:⁽⁵⁾⁽⁵⁾
 geboren in (Name und Vornamen),
 geboren in , am
 Staatsangehörigkeit,
 wohnhaft in⁽³⁾

- der (die) in Belgien den Beruf eines/einer (4)
als Lohnempfänger/Selbständiger⁽⁵⁾ ausübt/auszuüben gedenkt/ausgeübt hat⁽⁵⁾,
- der (die) Arbeitnehmer(in) ist und seine (ihre) Berufstätigkeit eingestellt hat,
- der (die) aus einem anderen Grund aufenthaltsberechtigt ist.

Datum und Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

- (1) Je nach Fall bitte ausfüllen.
- (2) Letzte vollständige Adresse im Ausland.
- (3) Vollständige Adresse in Belgien.
- (4) Beruf angeben.
- (5) Unzutreffendes bitte streichen.
- (6) Eventuell anderes Verwandtschafts- oder Verschwägerungsverhältnis.

(RÜCKSEITE)

BERICHT IN BEZUG AUF DEN NIEDERLASSUNGSANTRAG

Im Jahre den
hat Hr./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in am
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in Belgien in
einen Niederlassungsantrag eingereicht.

Seine (Ihre) Identität ist festgestellt worden anhand von:⁽¹⁾

Er (Sie) hat die beiliegenden Dokumente vorgelegt, und zwar:⁽²⁾

Er (Sie) ist aufgefordert worden, binnen drei Monaten folgende Dokumente vorzulegen:⁽²⁾

Der Bericht wurde in drei Ausfertigungen aufgestellt, wovon eine dem (der) Ausländer(in) ausgehändigt worden ist.

Ausgestellt in am

Unterschrift des Ausländers
(der Ausländerin)

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter

Stempel

- (1) Art und Merkmale des Dokuments.
- (2) Dokumente, die in Artikel 45 § 1 Abs. 3, in Artikel 51 § 2 Abs. 3, in Artikel 52 Abs. 2, in Artikel 53 § 2 Abs. 3, in Artikel 54 Abs. 2, in Artikel 59 § 2 Abs. 3 oder in Artikel 61 Abs. 3 des K.E. vom 8. Oktober 1981 angegeben sind.

ANLAGE 196is

(eingef. durch K.E. vom 7.11.1988)
(abg. durch K.E. vom 31.12.1993)

Ministerium des Innern
und
des Öffentlichen Dienstes

Ausländeramt

Arbeitgeberbescheinigung

- Abgeber der Erklärung: - Name und Vornamen:
 - Eigenschaft:
- Arbeitgeber: - Name und Vornamen:
- Gesellschaft: - Firma:
 - Art:
 - Gesellschaftssitz:
 - Betriebssitz:
- Nummer der Eintragung beim LASS:
- Lohnempfänger: - Name und Vornamen:
 - Geburtsort und -datum:
 - Wohnort:
- Vertrag: - Dauer des Vertrags:
 - Art der Arbeit oder des Berufes:
 - Dauer der Leistungen (Anzahl Stunden und Tage):
 - Datum des Arbeitsantritts:

Ausgestellt in, am

Unterschrift

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 20

[ers. durch K.E. vom 22.12.1992]

Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

(VORDERSEITE)

**BESCHLUSS ZUR NIEDERLASSUNGSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung von Artikel⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom
8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und
das Entfernen von Ausländern wird die am
von Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
beantragte Niederlassung verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:⁽²⁾

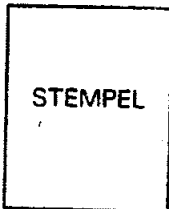
Ist den Bestimmungen bezüglich der Lohnempfänger/Selbständigen⁽²⁾, die Staatsangehörige
eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, nicht nachgekommen:

.....
Hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen, daß er (sie) die erforderlichen
Bedingungen erfüllt, um verbleibeberechtigt zu sein:

.....
Hat nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen, daß er (sie) die erforderlichen
Bedingungen erfüllt, um aufenthaltsberechtigt zu sein:

.....
Hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist seine (ihre) Verwandtschaft oder Verschwägerung
nicht nachgewiesen:

.....
In Ausführung von Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise
ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird
der (die) Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.



Ausgestellt in am

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (2)(3)

- (1) Angewandten Artikel angeben.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in

Hrn./Fr.
 geboren in am

auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers } (2)(3)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen ihm/ihr die
 Niederlassung im Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet
 binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei
 Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund
 von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet,
 den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt,
 zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für
 die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen
 zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- daß ein Revisionsantrag gegen den ersten Beschluß binnen acht Werktagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Minister (3)
 eingereicht werden kann und

- daß eine Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift der Behörde

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

-
- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 - (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 - (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 21

[abg. durch K.E. vom 13.07.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.: (VORDERSEITE)

BESCHLUSS ZUR NIEDERLASSUNGSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

In Anwendung von Artikel⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die am von Hrn./Fr. (Name und Vornamen), geboren in, am Staatsangehörigkeit, wohnhaft in beantragte Niederlassung verweigert.

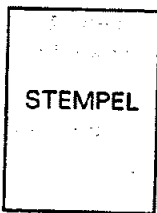
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:⁽²⁾

Durch sein (ihr) persönliches Verhalten ist seine (ihre) Niederlassung aus Gründen der öffentlichen Ordnung/der öffentlichen Sicherheit/der Volksgesundheit unerwünscht.
.....
.....

In Anwendung von Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (2/13)



(1) Angewandten Artikel angeben.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in

Hrn./Fr.
 geboren in am

auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers } (2)(3)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen ihm/ihr die
 Niederlassung im Königreich verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet
 binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei
 Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund
 von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet,
 den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt,
 zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für
 die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen
 zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- daß ein Revisionsantrag gegen den ersten Beschluß binnen acht Werktagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Minister (3)
 eingereicht werden kann und
- daß eine Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift der Behörde

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der
 Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

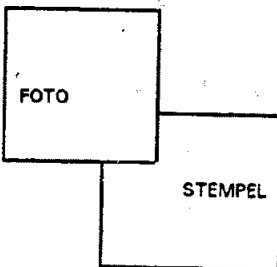
BESCHEINIGUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 47, 48 oder 49 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Hr./Fr.
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit, Inhaber(in) des (der),
.....
wohnhaft in⁽¹⁾
ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um seine (ihre) Anwesenheit im Königreich zu melden.⁽³⁾
.....⁽²⁾

- um dort eine Erwerbstätigkeit als:
 - Lohnempfänger
 - Nichtlohnempfänger
 - Saisonarbeiter
 - Dienstleistungserbringer
 } auszuüben, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.
- als Empfänger einer Dienstleistung, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.
- als Familienmitglied eines EG-Ausländers, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, deren vorgesehene Dauer drei Monate nicht überschreitet.

Ausgestellt in, am,
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



(1) Einreisedokument: Art und Merkmale.
 (2) Genaue Adresse in Belgien.
 (3) Zutreffendes bitte ankreuzen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 23

[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 22.12.1992]

Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

(VORDERSEITE)

**ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS
MIT ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

In Ausführung von Artikel⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

wird der Antrag auf Niederlassungserlaubnis, den
Hr./Fr.,
geboren in, am,
Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in,
am eingereicht hat, abgelehnt.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:⁽²⁾

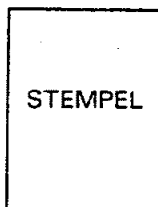
Hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Nachweis für seine (ihre) Existenzmittel nicht erbracht. (K.E. 8.10.1981, Art. 63 § 1)

Hat innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Beweis seiner (ihrer) Verwandtschaft oder Verschwägerung nicht erbracht. (K.E. 8.10.1981, Art. 68)⁽²⁾

In Ausführung von Artikel 7 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes wird der (die) Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Ausgestellt in, am

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (2)(3)



(1) Angewandten Artikel angeben.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSRUKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in

Hrn./Fr.
 geboren in am

auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers (2)(3)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen sein/ihr Antrag auf
 Niederlassungserlaubnis abgelehnt wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet
 binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei
 Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund
 von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet,
 den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt,
 zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für
 die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen
 zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- daß ein Revisionsantrag gegen den ersten Beschluß binnen acht Werktagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Minister (3)
 eingereicht werden kann und
- daß eine Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift der Behörde

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

-
- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der
 Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 24

[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.: (VORDERSEITE)

VERWERFUNG EINES ANTRAGS AUF NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS
MIT ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Aufgrund von Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

In Anwendung von Artikel⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird der Antrag auf Niederlassungserlaubnis, den Hr./Fr. (Name und Vornamen), geboren in am Staatsangehörigkeit, wohnhaft in am eingereicht hat, verworfen.

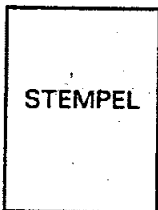
BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:⁽²⁾

Durch sein (ihr) persönliches Verhalten ist seine (ihre) Niederlassung aus Gründen der öffentlichen Ordnung/der öffentlichen Sicherheit unerwünscht:

In Ausführung von Artikel 7 Nr. 3 des vorerwähnten Gesetzes wird der/die Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (2)/(3)



(1) Angewandten Artikel angeben.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den hat der/die Unterzeichnete, (1) wohnhaft in

Hrn./Fr. geboren in am

auf Antrag des Ministers des Beauftragten des Ministers (2)(3)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen sein/ihr Antrag auf Niederlassungserlaubnis verworfen wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- daß ein Revisionsantrag gegen den ersten Beschluß binnen acht Werktagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Minister (3) eingereicht werden kann und
- daß eine Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift der Behörde

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

KÖNIGREICH BELGIEN

Briefkopf der Behörde

ANLAGE 25

ers. durch K.E. vom 28.1.1988)
 ers. durch K.E. vom 25.9.1991)
 ers. durch K.E. vom 19.5.1993)

Akz.:

Bescheinigung, ausgestellt in Anwendung von Artikel 72 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 28. Januar 1988

Vor Uns⁽¹⁾

hat Hr./Fr.
 die Person, die erklärt, daß sie heißt }⁽²⁾
 und daß sie die Staatsangehörigkeit, }
 geboren in Staatsangehörigkeit besitzt, }⁽²⁾
 am

Inhaber(in) des Passes⁽³⁾
 Inhaber(in) des Dokuments⁽³⁾ }⁽²⁾
 ohne jegliches Identitätsdokument

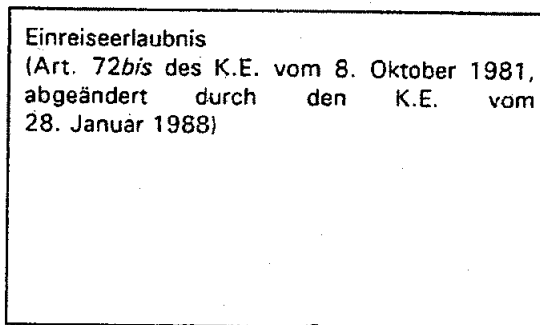
- sich als Flüchtling meldet gemäß Artikel 50 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980⁽²⁾,
- beantragt, einem Flüchtling gleichgestellt zu werden in Anwendung von Artikel 57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980⁽²⁾.

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin

Ausgestellt in, am
 Unterschrift der Behörde,
 die die Erklärung/den Antrag⁽²⁾ zu Protokoll
 genommen hat



STEMPEL



Wenn der obenerwähnten Person die Einreise ins Königreich erlaubt wird, muß sie sich binnen acht Werktagen nach der Einreise mit diesem Dokument und denjenigen, in deren Besitz sie zum Zeitpunkt ihrer Einreise war, bei der Gemeindeverwaltung des Ortes melden, wo sie zu logieren gedenkt.

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Identitätsdokuments.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 25bis

[eingef. durch K.E. vom 28.1.1988]
[ers. durch K.E. vom 25.9.1991]
[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[ers. durch K.E. vom 19.5.1993]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.:

(VORDERSEITE)

BESCHLUSS ZUR EINREISEVERWEIGERUNG MIT ABWEISUNG

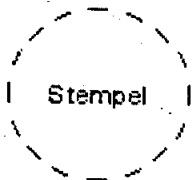
In Ausführung von Artikel 72ter Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch den Königlichen Erlaß vom 28. Januar 1988, wird

Hrn./Fr. }
der Person, die erklärt, daß sie heißt } (1)
..... Staatsangehörigkeit, }
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } (1)
geboren in am
die Einreise ins Königreich verweigert.

Demzufolge wird obenerwähnte Person abgewiesen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

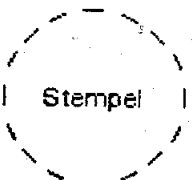
.....
.....
.....
.....



Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (1)(2)

(1) In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird obenerwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.



Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (1)(2)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in

Hrn./Fr. }
 der Person, die erklärt, daß sie heißt } (2)
 Staatsangehörigkeit, }
 und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } (2)
 geboren in , am

auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers } (2)(3)

- den Beschluß vom notifiziert, mit dem ihm/ihr die Einreise ins Königreich verweigert wird;
- (2) - den Beschluß vom zwecks Rückführung der betreffenden Person zur Grenze des Landes, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten sind ihm/ihr zwei Kopien dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet:

- daß gegen den ersten Beschluß ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren beim Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eingelegt werden kann (die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses wird durch das Einlegen dieses Widerspruchs aufgeschoben). Dieser Widerspruch muß innerhalb des Werktags nach der vorliegenden Notifizierung eingelegt werden. Zu diesem Zweck kann er innerhalb derselben Frist beim Beauftragten des Ministers beim Grenzkontrollposten abgegeben werden. Dem Widerspruch muß eine Kopie des angefochtenen Beschlusses beigefügt werden;

- daß eine Nichtigkeitsklage gegen den ersten/und den zweiten Beschluß⁽²⁾ binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende Beschluß/die vorliegenden Beschlüsse notifiziert worden ist/sind. (2)

Unterschrift und Stempel
 der Behörde, die mit der Grenzkontrolle
 beauftragt ist

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)⁽²⁾

-
- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

Ausländeramt

ANLAGE 25ter

[eingef. durch K.E. vom 28.1.1988]
[ers. durch K.E. vom 25.9.1991]
[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

(VORDERSEITE)

Akz.:

VERWERFUNG EINES DRINGENDEN ANTRAGS AUF NEUÜBERPRÜFUNG

Aufgrund von Artikel 63/2 § 2 }
Artikel 63/3 § 3 } (1) des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die
Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1991;

Aufgrund von Artikel 113^{quater} § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981
über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von
Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 25. September 1991;

Aufgrund (Angabe des Beschlusses, gegen den der dringende Antrag auf Neuüberprüfung
gerichtet ist);

Aufgrund des dringenden Antrags auf Neuüberprüfung, der am , um Uhr,
von Hrn./Fr. }
von der Person, die erklärt, daß sie heißt } (1)
..... Staatsangehörigkeit, }
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } (1)
geboren in , am
eingereicht worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und }
Staatenlose, } (1)
des beigeordneten Kommissars beim General-
kommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose,
abgegeben am , erhalten am und aus der hervorgeht,
daß ;

In der Erwägung, daß (Begründung des neuen Beschlusses) ;

Wird der dringende Antrag auf Neuüberprüfung verworfen.

Demzufolge wird obenerwähnte Person abgewiesen.

Stempel Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (1)(2)

(1) In Ausführung von Artikel 53^{bis} Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die
Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1991, wird obenerwähnte Person zur Grenze des
Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben
oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.

Stempel Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers } (1)(2)

(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der
Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSRKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾
 wohnhaft in

Hrn./Fr.
 der Person, die erklärt, daß sie heißt }⁽²⁾

..... Staatsangehörigkeit, }
 und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, }⁽²⁾
 geboren in am

auf Antrag des Ministers }
 des Beauftragten des Ministers }⁽²⁾⁽³⁾

- den Beschluß vom notifiziert, mit dem sein/ihr dringender Antrag auf Neuüberprüfung verworfen wird und er/sie abgewiesen wird;
- ⁽²⁾ - den Beschluß vom zwecks Rückführung der betreffenden Person zur Grenze des Landes, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses/dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet:

- daß eine Nichtigkeitsklage gegen den ersten/und den zweiten⁽²⁾ Beschluß binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann und daß die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses/der vorerwähnten Beschlüsse unbeschadet der Artikel 17 und 18 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat durch die Einreichung dieser Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben wird;
- ⁽²⁾ - daß gegen den zweiten Beschluß ein Widerspruch beim Präsidenten des Gerichts Erster Instanz erhoben werden kann (Adresse⁽⁴⁾:),
 der gemäß den Formen eines Antrags auf einstweilige Verfügung binnen zwei Werktagen nach der vorliegenden Notifizierung einzulegen ist, und daß die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses durch das Einlegen dieses Widerspruchs aufgeschoben wird.

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende
 Beschluß/die vorliegenden Beschlüsse
 notifiziert worden ist/sind.

Unterschrift und Stempel
 der Behörde, die mit der Grenzkontrolle
 beauftragt ist

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.
 (4) Adresse (oder Adressen) des Präsidenten (oder der Präsidenten) des zuständigen Gerichts Erster Instanz (oder der zuständigen Gerichte Erster Instanz) angeben.

KÖNIGREICH BELGIEN

Briefkopf der Behörde

ANLAGE 26

[abg. durch K.E. vom 28.1.1988]
[ers. durch K.E. vom 25.9.1991]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.:

Bescheinigung, ausgestellt in Anwendung von Artikel 73, 78 oder 79 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 28. Januar 1988

Vor Uns(1)
hat Hr./Fr.
die Person, die erklärt, daß sie
und daß sie die
geboren in
Staatsangehörigkeit,
Staatsangehörigkeit besitzt,
am

Inhaber(in) des Passes(3)
Inhaber(in) des Dokuments(3)
ohne jegliches Identitätsdokument
am
im Königreich angekommen,
wohnhaft in
der/die für dieses Verfahren folgenden Wohnsitz bestimmt hat
sich als Flüchtling meldet gemäß Artikel 50/51(2) des Gesetzes vom
15. Dezember 1980, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1987(2),
beantragt, einem Flüchtling gleichgestellt zu werden in Anwendung von Artikel 57 des
Gesetzes vom 15. Dezember 1980(2).

Unterschrift des Ausländers/der Ausländerin
Ausgestellt in
am
Unterschrift der Behörde,
die die Erklärung/den Antrag(2) zu Protokoll
genommen hat



Stempel

Der obenerwähnten Person ist es erlaubt, sich aufgrund dieser Bescheinigung, die ab dem Tag ihrer Ausstellung acht Werktage gültig ist, im Königreich aufzuhalten.

Sie muß sich binnen acht Werktagen nach ihrer Erklärung/ihrem Antrag(2) mit diesem Dokument und denjenigen, die zum Zeitpunkt ihrer Einreise in ihrem Besitz waren:

- bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes
- und beim Ministerium des Innern und des Öffentlichen Dienstes, Ausländeramt, melden(4).

Sie wird davon unterrichtet, daß:

- Vorladungen, Anfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig an den Wohnsitz zugeschickt werden, den sie weiter oben bestimmt hat,
- Vorladungen, Anfragen und Beschlüsse ihr rechtsgültig über das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, zugeschickt werden, wenn sie keinen Wohnsitz bestimmt hat.

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.
(2) Unzutreffendes bitte streichen.
(3) Merkmale des Passes und eventuell des Visums/Art und Merkmale des Identitätsdokuments.
(4) Adresse angeben.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 26bis

(eingef. durch K.E. vom 28.1.1988)
(ers. durch K.E. vom 25.9.1991)
(abg. durch K.E. vom 13.7.1992)
(ers. durch K.E. vom 19.5.1993)
(abg. durch K.E. vom 31.12.1993)

Akz.: (VORDERSEITE)

**BESCHLUSS ZUR AUFENTHALTSVERWEIGERUNG
MIT ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN**

In Ausführung von Artikel 75 § 2/der Artikel 81 und 75 § 2⁽¹⁾ des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 19. Mai 1993, wird

Hrn./Fr. }
der Person, die erklärt, daß sie heißt } ⁽¹⁾
..... Staatsangehörigkeit, }
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, } ⁽¹⁾
geboren in am
der Aufenthalt im Königreich verweigert.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

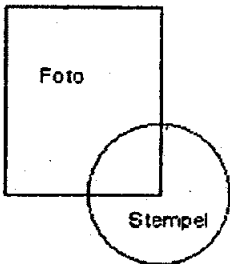
.....
.....
.....
.....

⁽¹⁾ In Ausführung von Artikel 53bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 1993, wird obenerwähnte Person zur Grenze des Landes zurückgeführt, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll.

⁽¹⁾ In Ausführung von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Person angewiesen, das Staatsgebiet des Königreichs binnen Tagen zu verlassen. ⁽²⁾

Brüssel, den

Der Minister } ⁽¹⁾⁽³⁾
Der Beauftragte des Ministers



(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Bitte streichen, wenn beschlossen wurde, den Ausländer/die Ausländerin an einem bestimmten Ort festzuhalten.
(3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)
NOTIFIZIERUNGSRKUNDE

Im Jahre den
hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾
wohnhaft in

- ⁽²⁾ {Hrn./Fr.
der Person, die behauptet, daß sie heißt

⁽²⁾ { Staatsangehörigkeit,
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt,
geboren in am
- ⁽²⁾ an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz:⁽³⁾

- ⁽²⁾ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose:⁽⁴⁾

auf Antrag
- ⁽²⁾ { des Ministers⁽⁵⁾
des Beauftragten des Ministers⁽⁵⁾

- den Beschluß vom notifiziert, mit dem ihm/ihr der Aufenthalt im
Königreich verweigert wird;

- ⁽²⁾ den Beschluß vom notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird,
das Staatsgebiet binnen Tagen⁽²⁾ ab der vorliegenden Notifizierung zu
verlassen, und ihm/ihr verboten wird, sich nach Luxemburg und in die Niederlande
zu begeben;

- ⁽²⁾ den Beschluß vom zwecks Rückführung der betreffenden Person
zur Grenze des Landes, aus dem sie geflüchtet ist und in dem ihrer Erklärung zufolge
ihr Leben oder ihre Freiheit gefährdet sein soll, notifiziert.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten sind ihm/ihr zwei Kopien dieser Beschlüsse
ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei Nichtbeachtung
dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des
Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht
und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung
der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- daß ein Widerspruch im Dringlichkeitsverfahren gegen den ersten Beschluß binnen drei
Werktagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Generalkommissar für
Flüchtlinge und Staatenlose,⁽⁴⁾ eingelegt werden kann
(die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses wird durch das Einlegen dieses Widerspruchs
aufgeschoben).

Dem Widerspruch muß eine Kopie des angefochtenen Beschlusses beigefügt werden;

- daß eine Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden
Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
Beschlüsse notifiziert worden sind.⁽²⁾

Unterschrift und Stempel
der Behörde

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)⁽²⁾

- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.
- (4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.
- (5) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 26ter

(eingef. durch K.E. vom 28.1.1988)
(ers. durch K.E. vom 25.8.1991)
(abg. durch K.E. vom 13.7.1992)
(abg. durch K.E. vom 31.12.1993)

(VORDERSEITE)

Akz.:

VERWERFUNG EINES DRINGENDEN ANTRAGS AUF NEUÜBERPRÜFUNG

Aufgrund von Artikel 63/2 § 2
Artikel 63/3 § 3 }⁽¹⁾

und von Artikel 63/5 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1991;

Aufgrund von Artikel 113^{quater} § 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch den Königlichen Erlaß vom 25. September 1991;

Aufgrund (Angabe des Beschlusses, gegen den der dringende Antrag auf Neuüberprüfung gerichtet ist);

Aufgrund des dringenden Antrags auf Neuüberprüfung, der am
von Hrn./Fr.
von der Person, die erklärt, daß sie heißt }⁽¹⁾
..... Staatsangehörigkeit, }
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, }⁽¹⁾
geboren in am
eingereicht worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose, }⁽¹⁾
des beigeordneten Kommissars beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose, }
abgegeben am erhalten am und aus der hervorgeht,
daß ;

In der Erwägung, daß (Begründung des neuen Beschlusses) ;

Wird der dringende Antrag auf Neuüberprüfung verworfen.

In Anwendung von Artikel 63/5 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes wird er/sie angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.



Stempel

Brüssel, den

Der Minister }
Der Beauftragte des Ministers }⁽¹⁾⁽²⁾

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in

- (2) { Hr./Fr.
 der Person, die erklärt, daß sie heißt

(2) { Staatsangehörigkeit,
 und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt,
 geboren in am
 - (2) an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz: (3)
 - (2) dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose: (4)

auf Antrag
 { des Ministers (5)
 - (2) { des Beauftragten des Ministers (5)

die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen sein/ihr dringender Antrag auf Neuüberprüfung verworfen wird und er/sie angewiesen wird, das Staatsgebiet binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen, wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Luxemburg und in die Niederlande zu begeben.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, daß eine Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann und daß die Ausführung der vorerwähnten Beschlüsse unbeschadet der Artikel 17 und 18 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat durch die Einreichung dieser Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben wird.

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift und Stempel
 der Behörde

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin) (2)

- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.
 (4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.
 (5) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

ANLAGE 27

[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

AUSLÄNDERAMT

GRENZINSPEKTION

ÜBERGANGSSTELLE:

RÜCKKEHRERLAUBNIS

ausgestellt in Anwendung von Artikel 85 § 2 oder 3, 98 oder 117 des
Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den
Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am

A. Inhaber(in) des Aufenthaltsscheins/Niederlassungsscheins Nr.⁽¹⁾,
ausgestellt in, am,
gültig bis zum, und
des Reisescheins Nr., ausgestellt in,
am, abgelaufen seit dem,
ist es erlaubt, ins Königreich zurückzukehren.⁽²⁾

B. Inhaber(in) des Aufenthaltsscheins/Niederlassungsscheins Nr.⁽¹⁾,
ausgestellt in, am,
abgelaufen seit dem, und
des Reisescheins Nr., ausgestellt in,
am, abgelaufen seit dem,
ist es erlaubt, ins Königreich zurückzukehren.⁽²⁾

Vorliegende Bescheinigung ist drei Werktage ab dem Datum ihrer Ausstellung
gültig.

Vor Ablauf dieser Frist muß der (die) Obenerwähnte bei der Gemeindeverwaltung
seines (ihres) Wohnortes erscheinen, um seine (ihre) Lage zu regeln.⁽³⁾

Datum und Unterschrift der Behörde

-
- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Je nach Fall ausfüllen.
(3) Dieser Vermerk gilt nur für B. Andernfalls bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 28

BOTSCHAFT:
GENERALKONSULAT:
KONSULAT:

PASSIERSCHEIN

ausgestellt in Anwendung von Artikel 85 § 4 oder 98 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

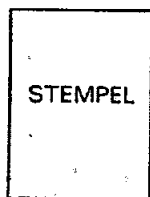
Aufgrund des Beschlusses vom
ist es Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am,
Inhaber(in) des Aufenthaltsscheins/Niederlassungsscheins Nr. (1),
ausgestellt in, am,
abgelaufen seit dem, und
des Reisescheins Nr.
ausgestellt in, am,
abgelaufen seit dem,
erlaubt, ins Königreich zurückzukehren.

Vorliegender Passierschein ist fünfzehn Tage ab dem Datum seiner Ausstellung gültig.

Vor Ablauf dieser Frist muß obenerwähnte Person zwecks Eintragung und Regelung ihrer Lage bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes erscheinen.

Ausgestellt in, am

Name, Eigenschaft und Unterschrift
des Beamten



(1) Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 29

Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

AUFFORDERUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 92, 98 oder 101 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Hr./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am,
Staatsangehörigkeit/in,
anerkannter Flüchtling/Staatenloser⁽¹⁾,
wohnhaft in,
ist heute bei der Gemeindeverwaltung erschienen, um die Verlängerung/die
Erneuerung⁽¹⁾ seiner (ihrer) bis zum, gültigen Bescheinigung
über die Eintragung ins Fremdenregister zu beantragen.

Damit seinem (ihrem) Antrag stattgegeben werden kann, wird er (sie) aufgefordert:⁽²⁾

seinen (ihren) Reiseschein Nr., ausgestellt in,
am, gültig bis zum,
verlängern zu lassen

folgende Dokumente vorzulegen:⁽³⁾
.....
.....
.....
.....
.....

Sobald der (die) Betreffende der vorliegenden Aufforderung nachgekommen ist und spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf seiner (ihrer) Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister muß er (sie) sich erneut bei der Gemeindeverwaltung melden.

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



(1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Begründung der Ausstellung der Aufforderung ankreuzen.
(3) Art des verlangten Dokuments bzw. der verlangten Dokumente angeben (vgl. Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980).

ANLAGE 30

(abg. durch K.E. vom 31.12.1993)

Seite 1

KÖNIGREICH BELGIEN

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTESBESCHEINIGUNG
ÜBER DIE GLEICHSTELLUNG MIT
EINEM FLÜCHTLING

Seite 4

Vorliegende Karte, die weder die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister noch den Personalausweis für Ausländer oder die Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWG-Mitgliedstaates ersetzen kann, ist rein persönlich und muß im Besitz ihres Inhabers bleiben.

Sie kann nur vom Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes oder mit seinem Einverständnis eingezogen werden.

In jedem an den Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes gerichteten Schreiben bitte die Aktennummer (siehe Seite 3) angeben.

Bescheinigung Nr.

Der Inhaber der vorliegenden Bescheinigung,

Name:

Vorname:

geboren in:

am:

ist gemäß Artikel 57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einem Flüchtling gleichgestellt.

Er genießt den Status, den das belgische Gesetz den Flüchtlingen gewährt, kann aber kein Recht auf die in den internationalen Verträgen vorgesehenen Reisescheine geltend machen.

Aktennummer:

Foto

Stempel

Unterschrift des Inhabers

Für den Minister:
Der beauftragte Beamte

Brüssel, den

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

ANLAGE 31

[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

AUSLÄNDERAMT

Akz.:

(VORDERSEITE)

VERWEIGERUNG, EINEN AUSLÄNDER EINEM FLÜCHTLING GLEICHZUSTELLEN

Aufgrund von Artikel 57 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund von Artikel 97 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Antrags auf Gleichstellung mit einem Flüchtling, der am
von Hrn./Fr.
geboren in, am
..... Staatsangehörigkeit, eingereicht worden ist;

In der Erwägung, daß der (die) Obenerwähnte⁽¹⁾:

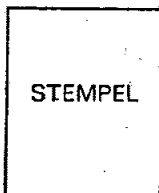
- die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen, um als Flüchtling anerkannt zu werden, nicht erfüllt,
- keine ernsthaften Gründe geltend machen kann, die ihn (sie) daran hindern, die Eigenschaft als Flüchtling zu beantragen;

Wird der Antrag auf Gleichstellung mit einem Flüchtling abgelehnt.

In Ausführung von Artikel 7 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes wird der (die) Betreffende angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister (2)



(1) Begründung der Verweigerung ankreuzen.
 (2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den,
 hat der/die Unterzeichnete,
⁽¹⁾,
 wohnhaft in
 Hrn./Fr.
 geboren in , am
 auf Antrag des Ministers⁽²⁾
 die Beschlüsse vom notifiziert, mit denen seine/ihre
 Gleichstellung mit einem Flüchtling verweigert wird und er/sie angewiesen wird, das
 Staatsgebiet binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen,
 wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Luxemburg und in die Niederlande zu begeben.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei
 Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund
 von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den
 Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur
 Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die
 Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu
 werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet:

- daß ein Revisionsantrag gegen den ersten Beschluß binnen acht Werktagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Minister⁽²⁾
 eingereicht werden kann und
- daß eine Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift der Behörde

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der
 Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 32

Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:

VERPFLICHTUNG ZUR KOSTENÜBERNAHME

eingegangen gemäß den Bestimmungen von Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Der/Die Unterzeichnete,
geboren in ... am ...
Staatsangehörigkeit,
(Beruf),
wohnhaft in ...
verpflichtet sich gegenüber dem Belgischen Staat und gegenüber
Hrn./Fr. ...
geboren in ... am ...
Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in ...
der (die) nach Belgien kommt,
der (die) sich in Belgien befindet,
um an ... zu studieren,
die Kosten für die Gesundheitspflege, den Aufenthalt, das Studium und die
Rückführung des (der) Obenerwähnten zu übernehmen.

Vorliegende Kostenübernahme gilt ab dem Datum der Unterschrift
und ist gültig für:
das Schuljahr/das akademische Jahr
die gesamte Dauer des Studiums in Belgien

Der/Die Unterzeichnete garantiert jedoch die Zahlung der Kosten für die
Rückführung über die oben festgelegte Frist hinaus, sofern eine
Entfernungsmaßnahme gegen den Betreffenden/die Betreffende innerhalb des
Quartals nach dem Datum des Ablaufs seines (ihres) Aufenthaltsscheins getroffen
wird.

Vorliegende Kostenübernahme gilt ebenfalls für den Ehepartner des
Studenten/der Studentin und für ihr unterhaltsberechtigtes minderjähriges Kind bzw.
ihre unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder, die wie folgt heißen:

Ehepartner:
Kind(er):

Datum und Unterschrift

Beglaubigung der Unterschrift
von
Ausgestellt in am



Unterschrift des Bürgermeisters
oder seines Beauftragten

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Name und genaue Adresse der vom Staat organisierten, anerkannten oder subventionierten Lehranstalt.
(3) Die Unterschrift hinter dem vom Unterzeichneten handgeschriebenen Vermerk "Gesehen und genehmigt" muß von der Gemeindeverwaltung/dem belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter im Ausland beglaubigt werden.

ANLAGE 33

KÖNIGREICH BELGIEN

Provinz:
Bezirk:
GEMEINDE:
Akz.:

AUFENTHALTSDOKUMENT

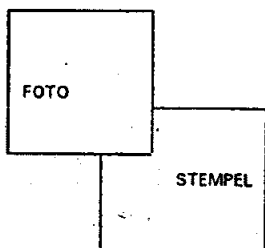
ausgestellt auf den Namen eines ausländischen Studenten in Anwendung von Artikel 102 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Hrn./Fr. (Name und Vornamen),
geboren in, am,
..... Staatsangehörigkeit,
Student an (1),
zur Zeit wohnhaft in (2),
mit Verbleib in (3),
ist es erlaubt, sich bis zum (4) im Königreich aufzuhalten.

Vorliegendes Dokument ist nur gültig, wenn der (die) Betreffende gleichzeitig das Identitätsdokument⁽⁵⁾ vorzeigen kann, dessen Inhaber er (sie) ist:

Ausgestellt in, am

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



Unterschrift des Inhabers (der Inhaberin)

- (1) Name und Adresse der Lehranstalt.
- (2) Adresse im Nachbarstaat.
- (3) Adresse in Belgien.
- (4) Verfalldatum: 31. Juli, wenn es sich um das Primar- oder Sekundarschulwesen handelt;
31. Oktober, wenn es sich um das Hochschulwesen handelt.
- (5) Art und Merkmale des Dokuments und eventuell Merkmale und Gültigkeit des Visums.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 33bis

[eingef. durch Art. 8 des K.E. vom 18.8.1984]
[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.:

(VORDERSEITE)

ANWEISUNG, DAS STAATSGEBIET ZU VERLASSEN

Aufgrund von Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund der Stellungnahme der akademischen oder Schulbehörden vom⁽¹⁾;

In der Erwägung, daß es Hrn./Fr.

geboren in, am

..... Staatsangehörigkeit, mit Verbleib in

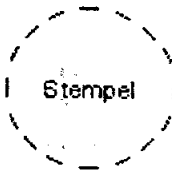
erlaubt worden ist, sich in Belgien aufzuhalten, um dort zu studieren/als Familienmitglied eines Ausländers (einer Ausländerin), dem (der) der Aufenthalt als Student(in) erlaubt ist⁽²⁾;

In der Erwägung, daß (Begründung des Beschlusses)

In Ausführung von Artikel 103bis des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird er (sie) angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister⁽³⁾



- (1) Datum bzw. Daten angeben, an denen die Stellungnahme eingeholt worden ist.
- (2) Unzutreffendes bitte streichen.
- (3) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den
 hat der/die Unterzeichnete, (1)
 wohnhaft in
 Hr./Fr.
 geboren in , am
 auf Antrag des Ministers (2)
 den Beschluß vom notifiziert, mit dem er/sie angewiesen wird, das
 Staatsgebiet binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen,
 und ihm/ihr verboten wird, sich nach Luxemburg und in die Niederlande zu begeben.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei Nichtbeachtung
 dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Artikel 75 des
 Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die
 Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der Gefahr aussetzt, zur Grenze
 zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27 desselben Gesetzes für die Zeit, die
 für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, daß eine
 Nichtigkeitsklage gegen den vorerwähnten Beschluß binnen sechzig Tagen ab der
 vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann und daß
 die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses durch die Einreichung dieser Nichtigkeitsklage
 nicht aufgeschoben wird.

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende
 Beschluß notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

Unterschrift der Behörde

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 34
[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.:

(VORDERSEITE)

VERWERFUNG EINES REVISIONSANTRAGS

Aufgrund von Artikel 66 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund von Artikel 112 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund (Angabe des Beschlusses, gegen den der Revisionsantrag gerichtet ist)

Aufgrund des Revisionsantrags, den Hr./Fr.
geboren in, am
am Staatsangehörigkeit,
eingereicht hat;

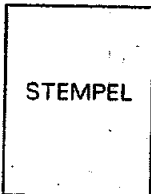
Aufgrund der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer vom
aus der hervorgeht, daß

In der Erwägung, daß (Begründung des neuen Beschlusses)

Wird der Revisionsantrag verworfen.

Brüssel, den

Der Minister (1)



(1) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den,
 hat der/die Unterzeichnete, (1),
 wohnhaft in
 Hrn./Fr.
 geboren in , am
 auf Antrag des Ministers (2)
 den Beschluß vom notifiziert,
 mit dem sein (ihr) Revisionsantrag verworfen wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß eine Nichtigkeitsklage gegen
 den vorerwähnten Beschluß binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per
 Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Unterschrift der Behörde

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende
 Beschluß notifiziert worden ist.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

-
- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 35

labg. durch K.E. vom 28.1.1989]
labg. durch K.E. vom 13.7.1992]

PROVINZ:

BEZIRK:

GEMEINDE:

(VORDERSEITE)

BESONDERES AUFENTHALTSDOKUMENT

ausgestellt in Anwendung von Artikel 113 Absatz 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

In Ausführung der Anweisungen des Ministers }
des Beauftragten des Ministers } (1)(2)

ist es Hrn./Fr.

geboren in , am

..... Staatsangehörigkeit,

wohnhaft in

erlaubt, sich im Königreich aufzuhalten, bis über seinen (ihren) Revisionsantrag entschieden worden ist.

Das vorliegende Dokument deckt seinen (ihren) Aufenthalt bis zum

Ausgestellt in am
Der Bürgermeister oder sein Beauftragter



STEMPEL

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

Die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Dokuments wird verlängert:

<p>bis zum Ausgestellt in, am</p> <p>Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>STEMPEL</p>	<p>bis zum Ausgestellt in, am</p> <p>Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>STEMPEL</p>
<p>bis zum Ausgestellt in, am</p> <p>Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>STEMPEL</p>	<p>bis zum Ausgestellt in, am</p> <p>Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>STEMPEL</p>
<p>bis zum Ausgestellt in, am</p> <p>Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>STEMPEL</p>	<p>bis zum Ausgestellt in, am</p> <p>Der Bürgermeister oder sein Beauftragter</p> <p>STEMPEL</p>

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

AUSLÄNDERAMT

ANLAGE 36

[abg. durch K.E. vom 13.7.1992]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

Akz.:

(VORDERSEITE)

VERWERFUNG EINES REVISIONSANTRAGS

Aufgrund der Artikel 66 und 67 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund von Artikel 113 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund (Angabe des Beschlusses, gegen den der Revisionsantrag gerichtet ist)

Aufgrund des Revisionsantrags, den Hr./Fr.
geboren in, am,
Staatsangehörigkeit, am eingereicht hat;

Aufgrund der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer vom,
aus der hervorgeht, daß

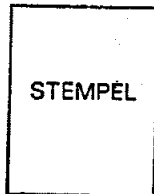
In der Erwägung, daß (Begründung des neuen Beschlusses)

Wird der Revisionsantrag verworfen.

In Anwendung von Artikel⁽¹⁾ des vorerwähnten Gesetzes wird er/sie angewiesen, das Staatsgebiet binnen Tagen zu verlassen.

Brüssel, den

Der Minister⁽²⁾



(1) Angewandten Artikel angeben.

(2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre , den,
 hat der/die Unterzeichnete, (1),
 wohnhaft in
 Hrn./Fr.
 geboren in , am
 auf Antrag des Ministers (2)
 die Beschlüsse vom notifiziert,
 mit denen sein/ihr Revisionsantrag verworfen wird und er/sie angewiesen wird, das
 Staatsgebiet binnen Tagen ab der vorliegenden Notifizierung zu verlassen,
 wobei ihm/ihr verboten wird, sich nach Luxemburg und in die Niederlande zu begeben.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieser Beschlüsse
 ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet, daß er/sie sich bei
 Nichtbeachtung dieser Anweisung unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund
 von Artikel 75/76⁽³⁾ des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins
 Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern der
 Gefahr aussetzt, zur Grenze zurückgebracht und zu diesem Zweck gemäß Artikel 27
 desselben Gesetzes für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig
 ist, in Haft genommen zu werden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie ebenfalls davon unterrichtet, daß eine
 Nichtigkeitsklage gegen beide Beschlüsse binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden
 Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann.

Unterschrift der Behörde

Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegenden
 Beschlüsse notifiziert worden sind.

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)

-
- (1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.
 (3) Unzutreffendes bitte streichen.

KÖNIGREICH BELGIEN
(Briefkopf der Behörde)

ANLAGE 37
[abg. durch K.E. vom 28.1.1988]

BESCHEINIGUNG ÜBER DEN ENTZUG

eines Aufenthaltsscheins/eines Niederlassungsscheins oder eines Aufenthaltsdokuments

ausgestellt in Anwendung von Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

- Die Bescheinigung über die Eintragung ins Fremdenregister
- Der Personalausweis für Ausländer
- Die Aufenthaltskarte für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften
- Die Registrierungsbescheinigung Muster A/Muster B⁽¹⁾
- Die Ankunftserklärung

} (1) Nr.

ausgestellt in , am
auf den Namen von
geboren in , am
..... Staatsangehörigkeit,
wohnhaft in
wird dem (der) Betreffenden entzogen.

BEGRÜNDUNG DES ENTZUGS:⁽²⁾

Vorliegende Bescheinigung deckt den Aufenthalt des (der) Betreffenden während acht Werktagen ab dem Ausstellungsdatum.

Er (Sie) muß sich innerhalb dieser Frist bei der Gemeindeverwaltung seines (ihres) Wohnortes melden, um seine (ihre) Lage zu regeln.

Ausgestellt in , am

Name, Eigenschaft und Unterschrift der Behörde,
die den Entzug vorgenommen hat



STEMPEL

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Genaue Begründung des Entzugs angeben.

(in doppelter Ausfertigung auszustellen)

KÖNIGREICH BELGIEN

ANLAGE 38

(abg. durch K.E. vom 13.7.1992)

PROVINZ:

BEZIRK:

GEMEINDE:

Akz.:

ANWEISUNG ZUR RÜCKFÜHRUNG

ausgestellt in Anwendung von Artikel 118 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern⁽¹⁾

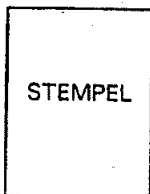
In Ausführung des Beschlusses des Ministers ⁽²⁾ oder seines Beauftragten wird Hr./Fr. geboren in , am Staatsangehörigkeit, wohnhaft in angewiesen, Hr./Fr. geboren in , am Staatsangehörigkeit, wohnhaft in binnen dreißig Tagen zum Ort zurückzuführen, von wo er (sie) gekommen ist.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

.....

Ausgestellt in , am

Der (Die)



Ich bestätige hiermit, daß mir die vorliegende Anweisung zur Rückführung notifiziert worden ist.

(Unterschrift der Person, die die Anweisung zur Rückführung erhält)

- (1) Das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erkennt der Person, die die Anweisung zur Rückführung erhalten hat, das Recht zu, binnen sechzig Tagen ab der Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen die Anweisung zur Rückführung einzureichen.
(2) Eigerenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.
(3) Vollständige Identität der Person angeben, die die Anweisung zur Rückführung erhält.

MINISTERIUM DES INNERN UND
DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

ANLAGE 39

[eingef. durch K.E. vom 19.5.1993]
[abg. durch K.E. vom 31.12.1993]

AUSLÄNDERAMT

Akz.: (VORDERSEITE)

BESCHLUSS ZUR FESTHALTUNG AN EINEM BESTIMMTEN ORT

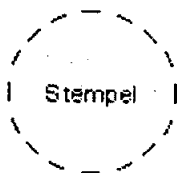
Aufgrund von Artikel 74/6 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1993:

In der Erwägung, daß Hr./Fr. die Person, die erklärt, daß sie heißt }⁽¹⁾
..... Staatsangehörigkeit, }
und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt, }⁽¹⁾
geboren in am
Gegenstand des Beschlusses vom
.....⁽²⁾ ist;

In der Erwägung, daß⁽³⁾

In der Erwägung, daß das Festhalten des (der) Betroffenen an einem bestimmten Ort erforderlich scheint, um seine (ihre) effektive Entfernung aus dem Staatsgebiet zu gewährleisten;

In Ausführung von Artikel 75 § 3 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch den Königlichen Erlaß vom 19. Mai 1993, wird beschlossen, den Betroffenen (die Betroffene) in⁽⁴⁾ festzuhalten.



Brüssel, den

⁽¹⁾ Der Minister⁽⁵⁾
⁽¹⁾ Der Beauftragte des Ministers⁽⁵⁾

- (1) Unzutreffendes bitte streichen.
- (2) Beschluß angeben, der aufgrund von Artikel 52 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefaßt worden ist.
- (3) Begründung des Beschlusses angeben.
- (4) Adresse des Ortes angeben, an dem der (die) Betroffene festgehalten wird.
- (5) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.

(RÜCKSEITE)

NOTIFIZIERUNGSURKUNDE

Im Jahre den
 hat der/die Unterzeichnete,⁽¹⁾
 wohnhaft in

- ⁽²⁾ { Hrn./Fr.
 der Person, die erklärt, daß sie heißt

⁽²⁾ { Staatsangehörigkeit,
 und daß sie die Staatsangehörigkeit besitzt,
 geboren in am

- ⁽²⁾ an dem von dem/der Betreffenden bestimmten Wohnsitz:⁽³⁾

- ⁽²⁾ dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose:⁽⁴⁾

auf Antrag
⁽²⁾ { des Ministers⁽⁵⁾
 des Beauftragten des Ministers⁽⁵⁾

den Beschluß vom notifiziert, mit dem das Festhalten an einem bestimmten Ort angeordnet wird.

Auf Veranlassung des/der Unterzeichneten ist ihm/ihr eine Kopie dieses Beschlusses ausgehändigt worden.

Der/Die Unterzeichnete hat ihn/sie davon unterrichtet:

- daß der Beschluß angefochten werden kann durch Abgabe eines Antrags vor der Ratskammer des Strafgerichts des Ortes, wo der/die Betreffende seinen/ihren Wohnort im Königreich hat, oder des Ortes, wo er/sie angetroffen worden ist;

- daß ebenfalls eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluß binnen sechzig Tagen ab der vorliegenden Notifizierung per Einschreiben beim Staatsrat eingereicht werden kann (unbeschadet der Artikel 17 und 18 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat wird die Ausführung des vorerwähnten Beschlusses durch die Einreichung dieser Nichtigkeitsklage nicht aufgeschoben).

Ich bestätige hiermit, daß mir der vorliegende Beschluß notifiziert worden ist.⁽²⁾

Unterschrift und Stempel der Behörde

Unterschrift des Ausländers (der Ausländerin)⁽²⁾

(1) Name und Eigenschaft der Behörde.
 (2) Unzutreffendes bitte streichen.
 (3) Letzte Adresse angeben, die der/die Betreffende als Wohnsitz bestimmt hat.
 (4) Adresse des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose angeben.
 (5) Eigenschaft des Ministers angeben, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören.